



Patentrechtsreform

Regulierungsfolgenabschätzung zur geplanten Reform des Bundesgesetzes
über Erfindungspatente

Studie im Auftrag des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE)



Patentrechtsreform

Olten, 21. Mai 2021

Dr. Yves Schneider, Patrick Zenhäusern, Dr. Stephan Vaterlaus

Polynomics AG

Baslerstr. 44

4600 Olten

www.polynomics.ch

info@polynomics.ch, Tel.: +41 62 205 15 70

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	5
2	Ausgangslage	10
3	Die geplante Patentrechtsreform	14
3.1	Einführung der Vollprüfung	14
3.2	Einführung eines Gebrauchsmusters	15
3.3	Einspruchsverfahren	15
4	Wirkungsmodell und Beurteilung der Reformwirkungen	18
4.1	Wirkungsmodell	18
4.1.1	Ebenen des Wirkungsmodells	18
4.1.2	Grundlagen	21
4.2	Erwartete Mengenwirkungen	21
4.3	Auswirkungen auf die Kosten	26
4.3.1	Direkte Kosten beim IGE durch Prüfaufwand	26
4.3.2	Kosten bei den Erfindern	31
4.3.3	Kosten aufgrund des neuen Beschwerdewegs	33
4.3.4	Indirekte volkswirtschaftliche Kosten	34
4.4	Auswirkungen auf den Nutzen	35
4.4.1	Auswirkungen auf die Rechtssicherheit	35
4.4.2	Auswirkungen auf die Innovation	36
4.5	Fazit Wirkungsanalyse	37
5	Alternative Reformen	40
5.1	Abschaffung des Schweizerischen Patentsystems	40
5.2	Kein Schweizer Patent, jedoch ein nationales Gebrauchsmuster	41
5.3	Teilweise internationale Auslagerung der Prüfung gewisser Sektoren und/oder Fachgebiete	41
5.4	Fazit	42

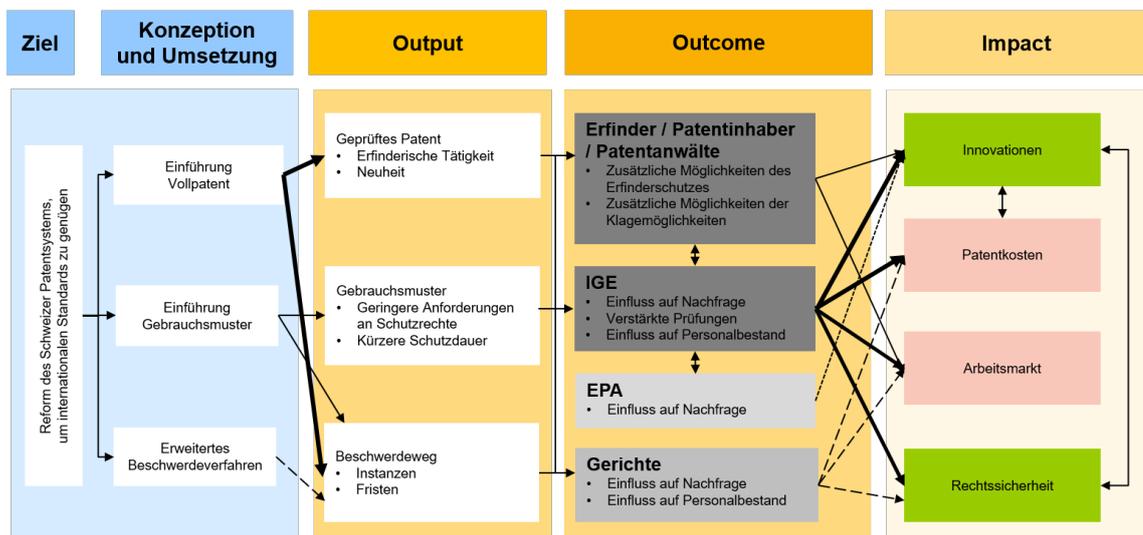
6	Literatur	43
7	Anhang	44
7.1	Befragung	44
7.2	Expertengespräche	60
7.2.1	Liste der Experten	60
7.2.2	Leitfaden für die Expertengespräche	61

1 Das Wichtigste in Kürze

Die vorgeschlagene Reform des Bundesgesetzes über Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) wurde durch die im Dezember 2019 vom Parlament überwiesene Motion Hefti 19.3228 «Für ein zeitgemässes Schweizer Patent» initiiert. Danach soll das nationale Schweizer Patent in Zukunft nur noch erteilt werden, wenn das Institut für geistiges Eigentum (IGE) feststellt, dass der Gegenstand des beantragten Patent neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Ebenfalls ist ein inhaltlich ungeprüftes Gebrauchsmuster sowie ein effizientes und kostengünstigen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren einzuführen.

Mit dieser Generalzielsetzung legt der Bundesrat einen Revisionsentwurf des Patentrechts vor. Basierend auf dem Berichtsentwurf des IGE zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens enthält der vorliegende Bericht die Regulierungsfolgeabschätzung zur Reform. Er orientiert sich am Handbuch und der Checkliste Regulierungsfolgenabschätzung des WBF. Sie zeigt auf, wie sich die Reform auf einzelne Akteursgruppen und gesamtwirtschaftlich auswirkt und inwieweit Alternativen zur Reform zu bewerten sind. Die Regulierungsfolgeabschätzung basiert auf einem Wirkungsmodell, das systematisch alle relevanten Akteure identifiziert und die Zusammenhänge mit den gesamtwirtschaftlichen Einflussfaktoren aufgezeigt. Dieses enthält die fünf Elemente Ziele der Reform, Konzeption und Umsetzung, Output, Outcome und Impact, wie sie aus der Abbildung 1 hervorgehen.

Abbildung 1 Wirkungsmodell



Das Wirkungsmodell identifiziert die relevanten Akteure und zeigt, wie die Reform diese und die gesamtwirtschaftlichen Grössen beeinflusst.

Quelle: Polynomics.

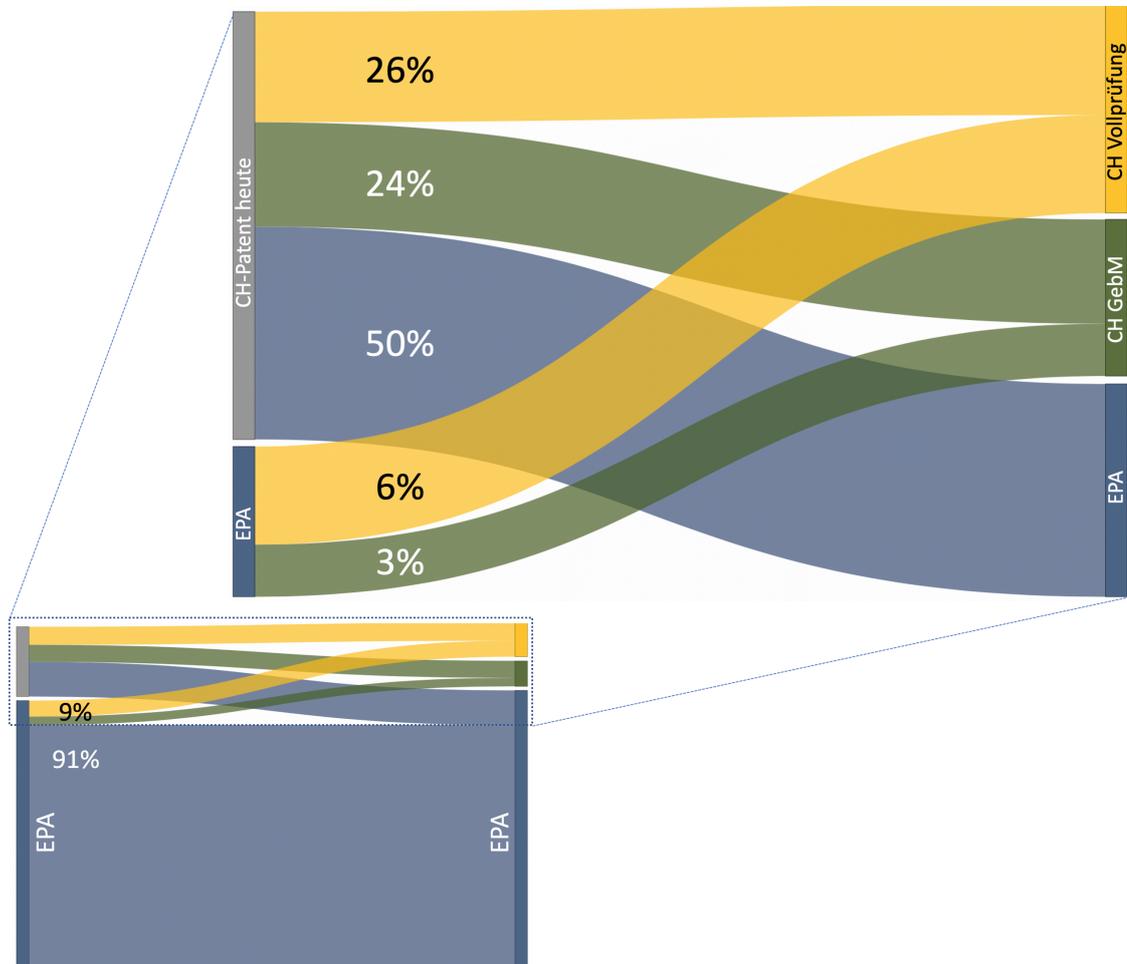
Das Ergebnis der Patentgesetzreform sind spezifische **Outputs**. Dabei handelt es sich um ein auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüftes Schweizer Patent und um ein Gebrauchsmuster mit

einer Schutzdauer von zehn Jahren, wobei die gleiche Erfindung als Gebrauchsmuster und als Patent angemeldet werden kann. Die Einspruchs- (IGE) und Beschwerdegründe (BVGer) sind auf die Beurteilung der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit eines Patents erweitert. Das IGE hat darüber hinaus Möglichkeiten, mit regionalen und nationalen Patentämtern zusammenzuarbeiten. Der **Outcome** der Reform umfasst die Zielgruppen, bei denen eine Verhaltensänderung erwartet wird. Es handelt sich um die Akteure, die sich mit der Anmeldung von Patenten und Gebrauchsmustern befassen (Erfinder, Patentinhaber sowie Patentanwälte), aber auch um die Akteure, die sich mit der Prüfung von Patenten und diejenigen, die sich mit der Beurteilung von Beschwerden befassen.

Kern des Wirkungsmodells ist die Auswirkung, bzw. der **Impact** der Reform auf zentrale gesamtwirtschaftliche Indikatoren. Die Regulierungsfolgeabschätzung unterscheidet dabei die Wirkung der Reform auf das Innovationsverhalten, die direkten (z. B. Gebühren) und die indirekten (z. B. Zeitaufwand), Patentierungskosten, den Arbeitsmarkt (z. B. Nachfrage nach zusätzlichen Spezialisten) und die Rechtssicherheit.

Zur Beurteilung dieser Auswirkungen und insbesondere zur Abschätzung der erwarteten Mengewirkung bei den Patentanmeldungen stellen wir auf eine im Frühjahr 2020 gemeinsam mit dem IGE durchgeführte Online-Befragung bei Erfindern, Patentanwälten und weiteren Anspruchsgruppen ab. Dabei wurden die erwartete Reaktion bei der Umsetzung der Reform abgefragt, sprich, wieviele der bisher beim IGE angemeldeten Patente neu beim Europäischen Patentamt (EPA) angemeldet würden, wieviele der bisher beim EPA angemeldeten Patente neu in der Schweiz angemeldet würden und wie die Möglichkeit des neuen Schweizer Gebrauchsmusters nachgefragt würde. Abbildung 2 zeigt die Substitutionswirkungen aus den Antworten auf diese Fragen und aus der von den Befragten angegebenen heutigen Anzahl Patentgesuche.

Abbildung 2 Substitutionswirkungen



Aus den Antworten der Befragung haben wir die durch die Reform erwartete Substitutionswirkung berechnet. Links sind die heute zur Verfügung stehenden Optionen CH-Patent und EPA dargestellt. Rechts die nach der Reform zur Verfügung stehenden Optionen CH-Vollprüfung, CH-Gebrauchsmuster, EPA. Ein Viertel (26%) der heutigen Schweizer Patente wäre, falls eine Vollprüfung möglich wäre als vollgeprüftes Schweizer Patent beantragt worden, ein Viertel (24%) hätte das Schweizer Gebrauchsmuster gewählt. Auf der anderen Seite würden 6% der heute beim EPA beantragten Patenten neu als Schweizer Patent beantragt. Die grosse Mehrheit der EPA-Patente (91%) würde weiterhin beim EPA beantragt.

Quelle: Polynomics.

Abbildung 2 zeigt gemäss Umfrage, dass von den in den letzten fünf Jahren am IGE angemeldeten oder erteilten nationalen Patenterträgen 50 Prozent neu direkt die Anmeldung beim EPA vornehmen würden. Insgesamt würden gemäss Umfrage 26 Prozent der bisherigen Schweizer Patente durch das neue vollgeprüfte Schweizer Patent und 24 Prozent durch das neue Gebrauchsmuster ersetzt. Ebenso geht aus der Abbildung 2 hervor, dass von den beim EPA angemeldeten Patenten 6 Prozent durch das neue vollgeprüfte Schweizer Patent und 3 Prozent durch das neue Gebrauchsmuster ersetzt würden. Die Abbildung zeigt auch auf, dass gemäss Umfrage 91 Prozent der heu-

te beim EPA angemeldeten Patenten weiter beim EPA verbleiben würden. Hochgerechnet wären 2019 anstatt der 1'720 Patente nur noch 1'314 Patente oder Gebrauchsmuster beim IGE angemeldet worden, falls die mit der Reform einzuführenden Schutztitel bereits zur Verfügung gestanden wären.

Zur Analyse der Auswirkungen der Reform sind im Kern kosten- und nutzensteigernde Faktoren von Bedeutung, die wir basierend auf der Online-Befragung und den Expertengesprächen untersuchen.

Als **kostensteigernde Auswirkungen** sind der zusätzliche Prüfaufwand beim IGE, der zusätzliche Aufwand bei den Erfindern (Gebührenerhöhungen, Anwaltskosten, Such- und Vorbereitungskosten etc.), Kosten im Kontext des Beschwerdewegs und volkswirtschaftliche Kosten (Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt etc.) zu nennen; doch schon heute lassen viele Patentanmelder eine freiwillige Recherche durchführen. Somit dürfte der Zusatzaufwand mit überschaubaren zusätzlichen personellen Ressourcen bewältigt werden können. Sogar kostensenkend ins Gewicht fällt, dass im Vergleich zu heute ein auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüftes Patent weniger zivile Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen dürfte. Für die Erfinder ist infolge der Reform mit höheren Kosten zu rechnen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebühren für ein vollgeprüftes Patent angehoben werden. Diese Gebühren fallen jedoch in Relation zu den Gesamtkosten einer Patentanmeldung nicht stark ins Gewicht. Die Kosten dürften primär steigen, weil bei einer Vollprüfung eine Patentanmeldung umfassendere Vorarbeiten von Patenanwälten erforderlich macht. Im Vergleich zum Status quo wird der Suchaufwand höher ausfallen, da der eingereichte Antrag neu auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit hin zu überprüfen ist.

Nutzensteigernde Aspekte sind die Erhöhung der Rechtssicherheit für Patentanmelder und Dritte, zusätzliche Innovationsanreize sowie mehr Schutzmöglichkeiten durch das vollgeprüfte Patent und die Einführung eines Gebrauchsmusterschutzes. Letzteres ermöglicht es vor allem, den Präferenzen von KMU und Einzelerfindern entgegenzukommen, die vielfach nicht ein vollgeprüftes Schweizer Patent oder ein EPA-Patent anstreben. Mit der erhöhten Rechtssicherheit und dem Nutzengewinn dürften stärkere Innovationanreize und somit ein positiver Einfluss auf die Standortattraktivität der Schweiz als Forschungs- und Entwicklungsplatz einhergehen.

In Abbildung 3 sind die verschiedenen Kosten- und Nutzenwirkungen zusammengestellt und qualitativ bewertet.

Abbildung 3 Nutzenwirkung der Reform im Vergleich zu heute

Zunahme des Prüfaufwands beim IGE	—
Steigende Patentgebühren	(—)
Steigende Kosten der Patentanmeldung	—
Kaum Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	
Zunehmende Rechtssicherheit	++
Positive Wirkung auf die Innovationstätigkeit	+
Positive Wirkung auf Standortqualität	(+)

Der mit der Reform verbundene Nutzensgewinn (+) ist leicht höher, als die Nutzeneinbussen (-) aufgrund zusätzlicher Kosten. Der Nettoeffekt dürfte aber nicht sehr gross ausfallen.

Quelle: Polynomics.

Mit dem neuen Patentsystem gehen aufgrund des erhöhten Prüfaufwands, aufwändigerer Patentanmeldungen und ggf. höherer Patentgebühren höhere Kosten einher. Summa summarum werden diese jedoch mit dem Nutzensgewinn (gesteigerter Rechtssicherheit, mit höheren Innovationsanreizen etc.) überkompensiert. Aus der Regulierungsfolgeabschätzung haben sich im Übrigen keine konkreten Alternativen herausarbeiten lassen, die den Kern des Revisionsentwurfs des Patentrechts ersetzen könnten. Es gibt jedoch Aspekte, die im Rahmen der Reform noch konkretisiert werden könnten, etwa inwieweit das IGE verstärkt international im Rahmen von Patent-Prosecution-Highway-Programmen (PPH) zusammenarbeiten könnte, um die Einführung des Vollpatents in der Schweiz zu erleichtern und die Patentanmeldeverfahren zu beschleunigen.

2 Ausgangslage

Die Schweiz gilt als innovatives Land, so nimmt sie im Ranking der innovativsten Länder seit Jahren den ersten Platz ein.¹ Nebst Kriterien, wie Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen, Produktivität, Nähe zu weltweit führenden wissenschaftlichen Institutionen etc. stellt auch das Patentsystem eine wichtige Rahmenbedingung dar. Da Erfindungen den Charakter öffentlicher Güter haben, also typischerweise nicht rivalisierend im Konsum und (oft) nicht ausschliessbar sind, besteht die Gefahr einer Unterversorgung. Kann eine Erfindung nicht vor dem Gebrauch durch Dritte geschützt werden, so können die Investitionen in Forschung und Entwicklung allenfalls nicht amortisiert werden. Mit solchen Aussichten lohnen sich die Innovationsanstrengungen allenfalls nicht und es kommt zu einer Unterversorgung.

Deshalb stärken die meisten Länder das Eigentumsrecht an Erfindungen über einen Patentschutz. Dieser gewährt Erfindern ein temporäres Monopolrecht, welches der Erfindern erlaubt, die getätigten Forschungs- und Entwicklungskosten einzuspielen und einen gewissen Gewinn zu realisieren.² Es wird damit auf statische Effizienz zugunsten dynamischer Effizienz verzichtet: Die mit der Monopolrente einhergehenden Wohlfahrtsverluste werden zugunsten stärkerer Innovationsanreize in Kauf genommen.

In der Schweiz stehen einer Unternehmung aktuell im Wesentlichen zwei Wege für ein Patent mit Wirkung in der Schweiz offen. Zum einen kann sie ein europäisches Patent (EP) beim Europäischen Patentamt (EPA) beantragen. Dabei werden alle Voraussetzungen der Patentierbarkeit geprüft (Vollprüfung). Anmelderrinnen und Anmelder erhalten mit dem EP ein Patent, das in einer Vielzahl europäischer Länder gleichzeitig Wirkung entfaltet. Jährlich gibt es inzwischen rund 12'000 vom EPA geprüfte in der Schweiz validierte Patente. Zum anderen steht einer Unternehmung auch der Weg der nationalen Patentanmeldung offen. Sie kann beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ein nationales Schweizer Patent beantragen (vgl. Institut für Geistiges Eigentum, 2020).

Beim IGE zum Patent angemeldete Erfindungen werden aktuell mit Blick auf die Offenlegung, die Patentierbarkeit und die Klarheit der Patentansprüche geprüft. Es findet somit eine Sachprüfung der Patentierbarkeitsvoraussetzungen statt, jedoch von Amtes wegen keine Prüfung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit.³ Somit wissen weder mit dem Patent konfrontierte Dritte noch der Patentinhaber selbst über dessen Rechtsbeständigkeit Bescheid. Das IGE empfiehlt daher die Durchführung einer «begleiteten Patentrecherche»,⁴ also eines Berichts zum Stand der Technik.

¹ vgl. Cornell University u. a. (2019).

² Es ist in der ökonomischen Literatur nicht unumstritten, dass Patentschutz notwendig ist, um Investitions- und Innovationsanreize zu erzeugen (vgl. z. B. Boldrin & Levine, 2008). Die positive Innovationswirkung des Patentschutzes ist jedoch mehrheitlich anerkannt, was durch die Existenz entsprechender Institutionen (Immaterialgüterrecht, Institut für Geistiges Eigentum) zum Ausdruck kommt.

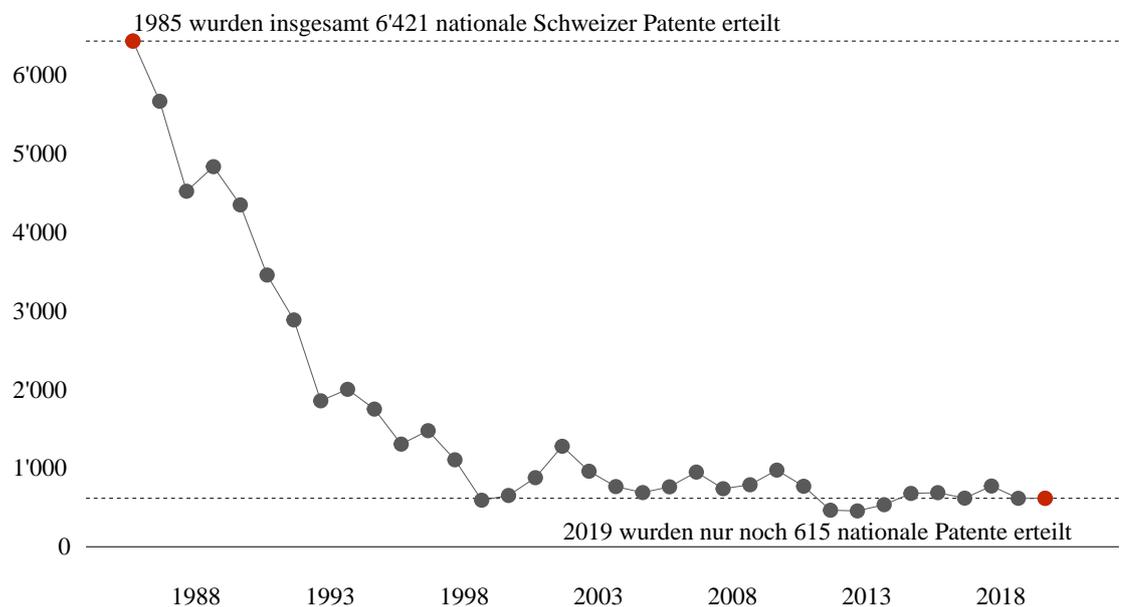
³ <https://www.ige.ch/de/uebersicht-geistiges-eigentum/die-schutzrechte-im-ueberblick/patentschutz.html>. Neu ist eine Erfindung, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht zum Stand der Technik gehört. Erfinderisch ist die Problemlösung, wenn sie aus Expertensicht basierend auf dem Stand der Technik nicht naheliegend ist (Institut für Geistiges Eigentum, 2019a).

⁴ <https://www.ige.ch/de/uebersicht-dienstleistungen/recherchen/patentrecherchen/begleitete-recherchen.html>.

Faktisch geprüft wird die Einhaltung der Bedingungen Neuheit und erfinderische Tätigkeit aber erst im Falle einer Zivilklage durch das Bundespatentgericht.

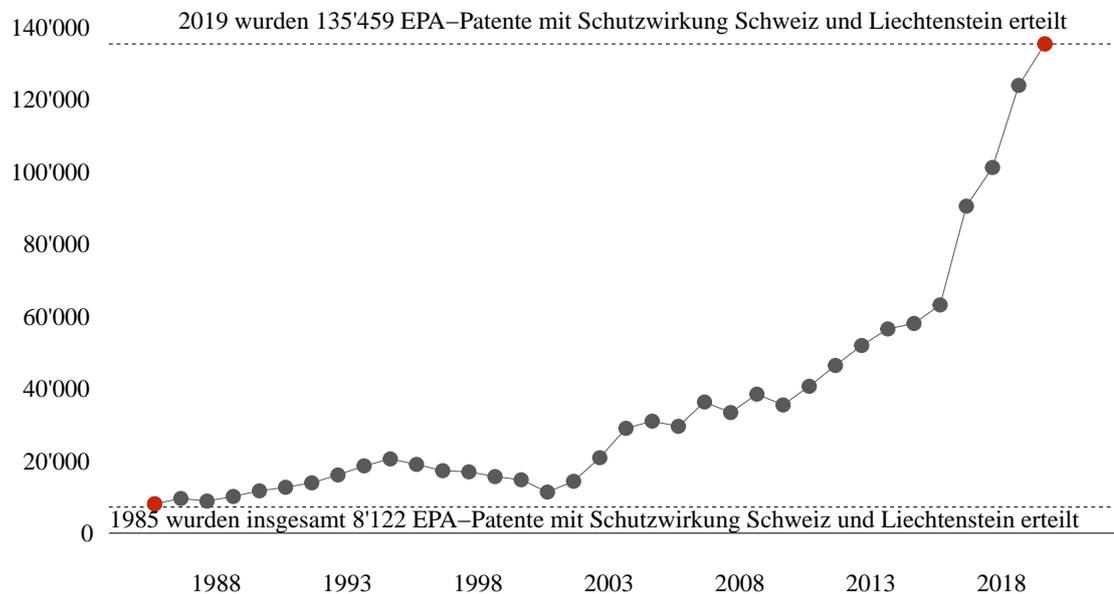
Die Anzahl Gesuche für nationale Schweizer Patente hat in den letzten 30 Jahren kontinuierlich abgenommen. Während im Jahr 1985 noch 5'576 Gesuche eingereicht wurden, waren es 2019 nur noch 1'720 Gesuche. Im Gleichschritt ging die Anzahl erteilter Patente (von 6'421 auf 615, vgl. Abbildung 4) und damit auch die Anzahl in Kraft stehender Patente (von 60'360 auf 7'066) zurück.

Abbildung 4 Anzahl erteilte nationale Schweizer Patente



Die Anzahl erteilter nationale Schweizer Patente nahm in den letzten 30 Jahren markant ab.

Quelle: IGE. Eigene Darstellung Polynomics.

Abbildung 5 Anzahl erteilte EPA-Patente mit Schutzwirkung Schweiz und Liechtenstein

Während die Anzahl erteilter Schweizer Patente während den letzten 30 Jahren abnahm (vgl. Abbildung 4), hat die Anzahl erteilter Europäischer Patente mit Schutzwirkung Schweiz und Liechtenstein in derselben Zeitspanne deutlich zugenommen.

Quelle: IGE. Eigene Darstellung Polynomics.

Demgegenüber nahm die Anzahl erteilter EPA-Patente mit Schutzwirkung Schweiz und Liechtenstein in derselben Zeitspanne markant von 7'238 im Jahr 1985 auf 135'459 in 2019 zu (vgl. Abbildung 5). Diese gegenläufigen Entwicklungen zeigen deutlich auf, dass das nationale Schweizer Patent gegenüber dem EPA-Patent in den vergangenen Jahrzehnten laufend an Bedeutung verloren hat.

Auch aus diesem Grund haben Polynomics und Frontier Economics bereits 2015 die Entwicklung des Patentsystems in der Schweiz und insbesondere verschiedene Varianten hinsichtlich einer Änderung des Schweizer Patents untersucht (Vaterlaus u. a., 2015). Eine als mögliche Änderung identifizierte Reform war bereits damals die Einführung eines internationalen Standards entsprechenden nationalen Schweizer Patents bei gleichzeitiger Einführung eines Gebrauchsmusters.

Die Reformidee der Einführung eines Vollpatents wurde nun auch im Rahmen der im März 2019 eingereichten Motion Hefti 193228 «Für ein zeitgemässes Schweizer Patent»⁵ gefordert, die am 12. Dezember 2019 vom Parlament überwiesen wurde.⁶ Gemäss Motion Hefti soll das nationale Schweizer Patent «künftig erteilt werden, wenn das Institut für geistiges Eigentum (IGE) im Rahmen des Anmeldeverfahrens festgestellt hat, dass der Gegenstand des beantragten Patent neu

⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193228>.

⁶ <https://www.ige.ch/de/recht-und-politik/immaterialgueterrecht-national/patentrecht/revision-patentgesetz.html>
Nach der Annahme der Motion durch den Bundesrat am 29.5.2019 hat der Ständerat die Motion am 4.6.2019 und der Nationalrat am 12.12.2019 gutgeheissen.

ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.» Darüber hinaus ist gemäss der Motion auch ein inhaltlich ungeprüftes Gebrauchsmuster sowie effizientes und kostengünstiges Einspruchs- und Beschwerdeverfahren einzuführen. Der Bundesrat ist somit aufgefordert, einen entsprechenden Entwurf zur Revision des Patentrechts vorzulegen. Das IGE als zuständige Fachstelle des Bundes wird entsprechend einen Vorentwurf und den erläuternden Bericht zur Revision des Patentgesetzes erarbeiten.

Die im Rahmen dieses Berichts verfasste Regulierungsfolgeabschätzung zur geplanten Teilrevision des Patentgesetzes versteht sich im Einklang mit dem Handbuch und der Checkliste Regulierungsfolgenabschätzung des WBF (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung u. a., 2013). In dieser Absicht wird im Folgenden auf der Grundlage des Erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (Institut für Geistiges Eigentum, 2020) dargestellt, wie sich die Reform inhaltlich darstellt (vgl. Abschnitt 2), wie sich die Vorlage auf einzelne Akteursgruppen und auch gesamtwirtschaftlich auswirkt (vgl. Abschnitt 3) und inwieweit die angestrebten Ziele ggf. über alternative Massnahmen erreicht werden könnten (Abschnitt 4).

3 Die geplante Patentrechtsreform

Im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (Institut für Geistiges Eigentum, 2020) werden für die Reformidee basierend auf der Motion Hefti primär drei Ziele betont, nämlich die Vollprüfung von Schweizer Patentanmeldungen, die Einführung eines ungeprüften Gebrauchsmusters sowie ein erweitertes Einspruchsverfahren.⁷ Kern der geplanten Patentrechtsreform ist somit die Einführung eines dualen Schweizer Patentsystems, das Patentanmelderinnen und -anmeldern strategische Wahlmöglichkeiten für den Innovationsschutz eröffnet.

3.1 Einführung der Vollprüfung

Eine Erfindung löst ein konkretes Problem mit den Mitteln der Technik.⁸ Damit eine konkrete Erfindung durch ein Patent geschützt werden kann, muss sie drei Voraussetzungen erfüllen: (1) sie muss neu sein, darf also nicht zum Stand der Technik gehören; (2) sie muss erfinderisch sein, darf also für einen Fachmann nicht naheliegend sein; (3) sie muss gewerblich anwendbar sein. Heute werden Neuheit und erfinderische Tätigkeit in der Schweiz im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens jedoch nicht geprüft. Gemäss dem Europäischen Patentamt⁹ prüfen nebst der Schweiz auch die folgenden europäischen Länder die Patentanmeldungen nicht auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit: Albanien, Litauen, Lettland, Monaco, Nordmazedonien, Malta, Slovenien und San Marino.

Der Kern der vorliegenden Patentrechtsrevision besteht in der Einführung der Vollprüfung für Patentanmeldungen. Im Vergleich zu der beim bisherigen nationalen Schweizer Patent erfolgenden Sachprüfungen sollen neu auch die Kriterien Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft werden. Auf diese Weise können Patentinhaber und Dritte die Rechtsbeständigkeit des Schutzrechts besser abschätzen. Das schweizerische Patent soll damit aufgewertet und mit einer erhöhten Transparenz und Rechtssicherheit an das Patentsystem anderer Staaten, wie beispielsweise Deutschland, Österreich, UK, Japan, Korea, Spanien und Singapur angeglichen werden.

Zwar steht den Erfindern bereits heute über das europäische Patent ein vollgeprüftes Patent mit Schutzwirkung Schweiz zur Verfügung. Die Patentgesetzrevision will aber das nationale Schweizer Patent für diejenigen Einzelerfinderinnen und Einzelerfinder sowie Unternehmen attraktiver gestalten, die im Kern einen Patentschutz in der Schweiz anstreben und für die der Weg über ein europäisches Patent zu umständlich und allenfalls auch zu kostenintensiv ist.

Das Verfahren der Patentprüfung soll ausserdem auch beschleunigt und flexibilisiert werden. Eingeführt werden soll das Recht auf eine beschleunigte Recherche, so dass im Rahmen der Patentanmeldung die Rechtsbeständigkeit rascher abschätzbar ist. Angestrebt ist auch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, so dass Recherche- und Prüfergebnisse beteiligter Partnerämter geteilt

⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193228>

⁸ <https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/patente/grundlegendes/was-ist-eine-erfindung.html> (abgerufen am 25.8.2020)

⁹ <https://www.epo.org/applying/national.html> (abgerufen am 25.8.2020)

und im nationalen Verfahren genutzt werden können. Schliesslich soll die Patentdokumentation inskünftig zusätzlich zu den Landessprachen auch unter Verwendung der englischen Sprache als Lingua Franca von Forschung und Technik möglich sein.

3.2 Einführung eines Gebrauchsmusters

Im Gegensatz zum heutigen System soll Erfinderinnen und Erfindern neu die Wahl zwischen einem vollgeprüften Patent und einem «kleinen Patent» in Form eines Gebrauchsmusters zur Verfügung stehen, das wie bisher nur formal geprüft wird.

Für Unternehmen, die wie bisher an einem schnellen, kostengünstigen und ungeprüften Schutzrecht interessiert sind, soll die Möglichkeit offenstehen, ein weder auf Neuheit, erfinderischer Schritt noch gewerbliche Anwendbarkeit geprüftes Gebrauchsmuster mit reduzierter Schutzdauer von zehn Jahren zu erhalten, wie dies bspw. auch in Deutschland der Fall ist (Deutsches Patent- und Markenamt, 2017, S. 4). Die bisher geschützten «kleinen» Erfindungen bleiben somit weiterhin anmeldbar.

Wie beim Patent wird eine Erfindung auch beim Gebrauchsmuster geschützt. Der Anwendungsbereich des Gebrauchsmusters ist jedoch im Regelfall kleiner als beim Patent. Es werden primär Erzeugnisse und nicht Verfahren geschützt. Vorgesehen ist daher, dass das Schweizer Gebrauchsmuster Erfindungen der Biotechnologie, der Pharmazie und für chemische Substanzen sowie für Verfahren ausschliesst.

Die Ergänzung durch ein Gebrauchsmuster erlaubt es zudem, dass Erfindungen zunächst mittels Gebrauchsmuster gegen Nachahmung geschützt und eventuell später in ein Patent überführt werden können. Dies ist wichtig, weil bei Patenten gegen widerrechtliche Nutzer der Erfindung erst nach Erteilung vorgegangen werden kann. Da das Gebrauchsmuster nicht inhaltlich geprüft wird, ist es günstiger und kann auch schneller erteilt werden als ein vollgeprüftes Patent oder auch ein aktuelles Patent (ohne Vollprüfung). Somit wird ein zusätzlicher Optionswert geschaffen.

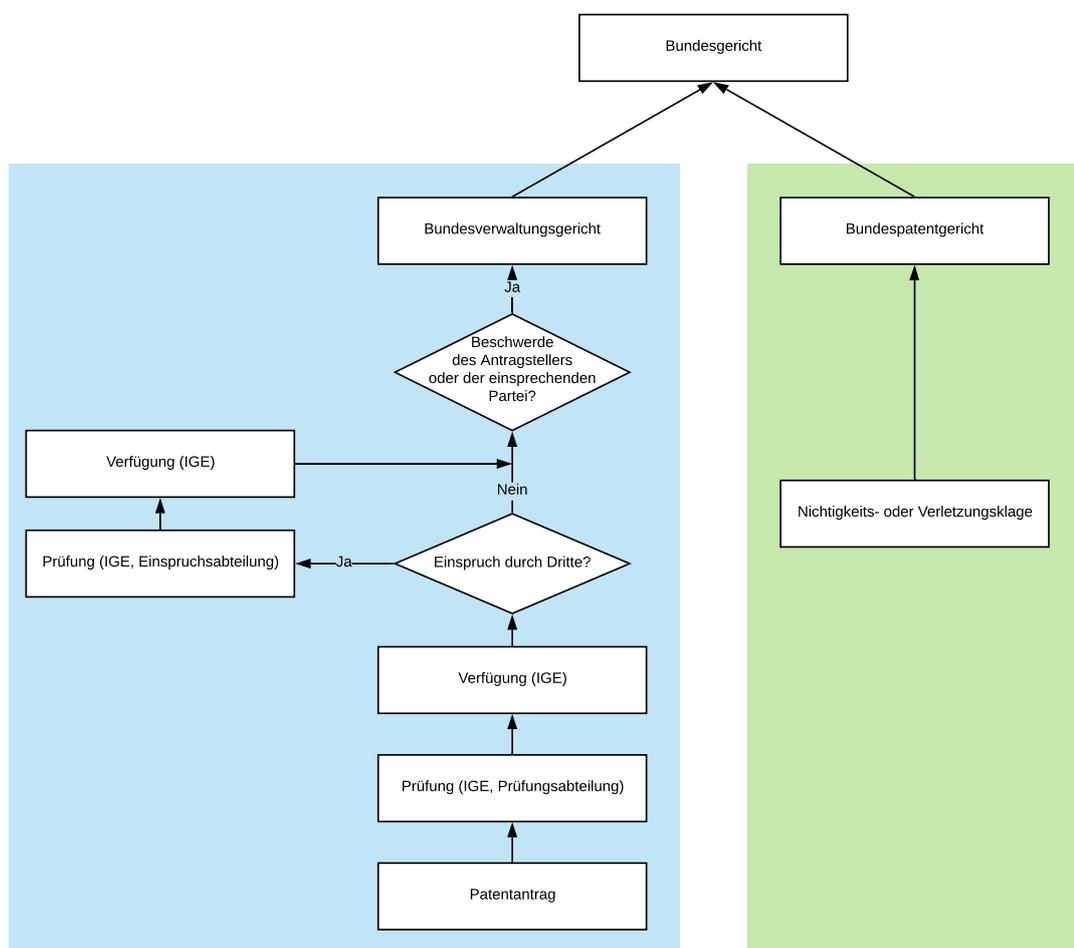
3.3 Einspruchsverfahren

Der Zweck des seit 2008 bestehenden Einspruchsverfahrens ist der Schutz der Öffentlichkeit vor zu Unrecht erteilten Patenten, ohne dass sie aufwändige (zivile) Nichtigkeitsverfahren anstrengen muss. Aufgrund der heutigen Sachprüfung ist das Einspruchsverfahren auf absolute Patentauschlussgründe eingeschränkt.

Durch die Einführung einer Vollprüfung gewinnt das Einspruchsverfahren an Bedeutung, da neu auch die Neuheit und erfinderische Tätigkeit vom IGE während der Patentanmeldung geprüft wird. Somit kann neu auch gegen diese zusätzlichen Prüfpunkte Einspruch erhoben werden. Bisher stand Dritten dafür lediglich der zivilrechtliche Weg zur Verfügung.

Beim Europäischen Patentamt, das auch auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit prüft, hat das Einspruchsverfahren bereits diese weiterreichende Bedeutung. Dort wird jährlich gegen durchschnittlich rund 4% aller einspruchsfähigen Patente (rund 3'200 von 86'600) Einspruch erhoben. Von den pro Jahr getroffenen Entscheidungen zu Einsprüchen wird in 28% aller Entscheidungen das Patent aufgehoben und in 40% aller Entscheidungen das Patent in abgeänderter Form beibehalten. Damit werden rund 32% aller Einsprüche zurückgewiesen.¹⁰ Auf die Schweizer Verhältnisse übertragen bedeutet dies, dass gegen rund 40 Patente Einspruch erhoben würde (vgl. Abschnitt 4.3.3).

Abbildung 6 Ziviler und verwaltungsrechtlicher Einspruchsweg



Ein Einspruch gegen die Patenterteilung kann auf verwaltungsrechtliche Weg (links) oder dem zivilrechtlichen Weg (rechts) geführt werden. Beide Wege stehen auch nach der Reform zur Verfügung, wobei der verwaltungsrechtliche Weg durch die Vollprüfung an Bedeutung gewinnen und aufgrund der niedrigeren Kosten für den Kläger attraktiver wird.

Quelle: Polynomics.

¹⁰ Die ausgewiesenen Werte beruhen auf durchschnittlichen Werten aus den Jahren 2015 bis 2018, wie sie in den Jahresberichten des EPA ausgewiesen wurden.

Abbildung 6 zeigt schematisch die Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten auf. Nachdem das IGE einen Patentantrag bewilligt hat, können Dritte beim IGE gegen diese Verfügung Einspruch erheben. Das IGE muss diesen Einspruch von Amtes wegen überprüfen und allenfalls eine neue Verfügung zum Patent erlassen. Anschliessend kann die einsprechende Partei den Entscheid ans Bundesverwaltungsgericht weiterziehen. Dies hat zur Folge, dass dieses inhaltlich über die Neuheit und erfinderische Tätigkeit von patentierten Erfindungen entscheiden können muss, was eine entsprechende Fachexpertise erfordert.

Bisher können inhaltliche Streitigkeiten lediglich über den zivilrechtlichen Weg am Bundespatentgericht erstinstanzlich geklärt werden. Dieses verfügt nebst zwei hauptamtlichen Richtern über 41 nebenamtliche Richter mit entsprechender technischer und juristischer Ausbildung. Zwar steht der zivile Weg über das Bundespatentgericht auch nach der Reform weiter zur Verfügung, der verwaltungsrechtliche Weg über den Einspruch beim IGE ist jedoch deutlich kostengünstiger, was das Einspruchsverfahren attraktiver macht und deshalb künftig verstärkt genutzt werden wird.

Die Erteilung eines Gebrauchsmusters soll so schnell wie möglich erfolgen können, weshalb hier keine Einspruchsmöglichkeit für Dritte vorgesehen ist. Dritte erhalten dagegen die Möglichkeit ab dem Zeitpunkt der Eintragung ein verwaltungsrechtliches Lösungsverfahren einzuleiten.

4 Wirkungsmodell und Beurteilung der Reformwirkungen

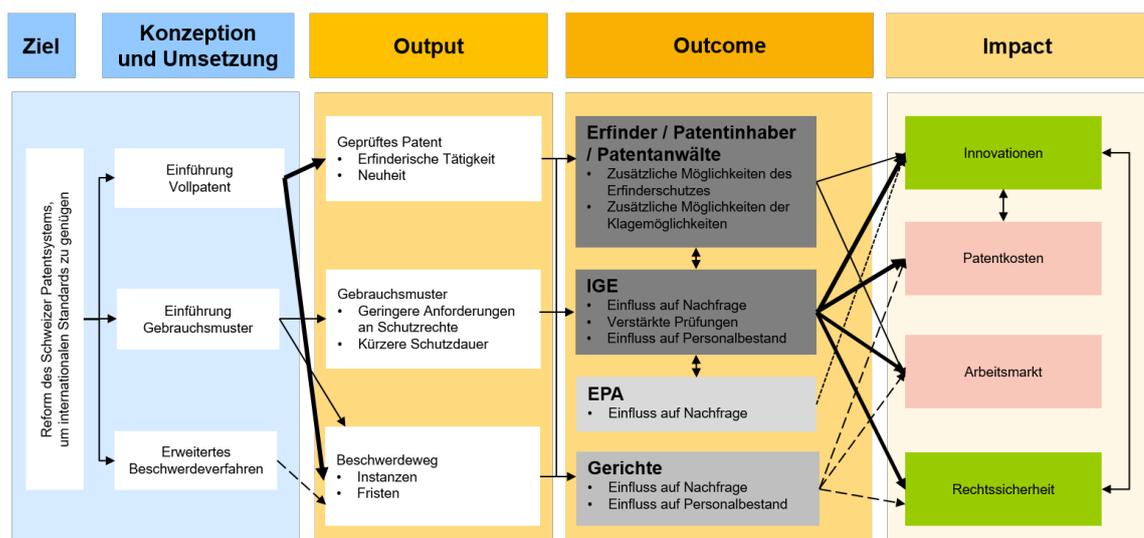
Das folgende Kapitel beschreibt in einem ersten Schritt das Wirkungsmodell, das wir basierend auf der Literaturrecherche, den durchgeführten Expertengesprächen sowie der Umfrage bei den verschiedenen Akteursgruppen erstellt. Die Wirkungskette beginnt bei der Konzeption der Reform und den damit angestrebten Zielen. Es folgen die Outputs, die damit verbunden sind und auf der Outcome-Ebene die Auswirkungen der Reform auf die verschiedenen Akteure. Schliesslich legt das Wirkungsmodell dar, mit welchen möglichen Auswirkungen auf der gesamtwirtschaftlichen Ebene zu rechnen ist.

4.1 Wirkungsmodell

4.1.1 Ebenen des Wirkungsmodells

Das Wirkungsmodell identifiziert systematisch alle relevanten Akteure und zeigt die Zusammenhänge mit den gesamtwirtschaftlichen Einflussfaktoren auf. Wie aus Abbildung 7 ersichtlich wird, umfasst das Wirkungsmodell die fünf Elemente Ziele der Reform, Konzeption und Umsetzung, Output, Outcome und Impact. Auf diese gehen wir im Folgenden näher ein.

Abbildung 7 Wirkungsmodell



Das Wirkungsmodell identifiziert die relevanten Akteure und zeigt, wie die Reform diese und die gesamtwirtschaftlichen Grössen beeinflusst.

Quelle: Polynomics.

Ziele

Das Ziel der Gesetzesrevision gemäss der «Motion Hefti» ist eine vollwertige, schnelle sowie flexible und damit für den Benutzer attraktive Patentprüfung. Diese soll internationalen Standards genügen. Die vorgesehene Prüfung von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit führt im Endeffekt zur Einführung eines Vollpatents, das von anderen Ländern als gleichwertig anerkannt werden kann. Zudem soll das schweizerische Patentsystem durch ein inhaltlich ungeprüftes Gebrauchsmuster ergänzt werden. Schliesslich ist mit der Gesetzesrevision auch eine Anpassung beim Beschwerdeweg vorgesehen, da im Rahmen eines Einspruchsverfahrens sowohl das IGE als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) zukünftig die Neuheit und erfinderische Tätigkeit beurteilen muss. Um diese Ziele zu erreichen, sind die folgenden wesentlichen Anpassungen des Patentgesetzes vorgesehen.

Konzeption und Umsetzung

Aus dem erläuternden Bericht zu Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) lassen sich die für die Ermittlung von Kosten und Nutzen der Gesetzesreform relevanten Aspekte wie folgt zusammenfassen (vgl. Kapitel 3):

- Einführung eines auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüften Schweizer Patent
- Beibehaltung der beschleunigten Sachprüfung und Einführung einer beschleunigten Recherche
- Möglichst weitgehende Verwendung der englischen Sprache im Anmelde-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren
- Einführung eines Gebrauchsmusters mit einer Schutzdauer von zehn Jahren, wobei der Anwendungsbereich im Vergleich zum Patent eingeschränkt wird
- Durchbrechung des Doppelschutzverbots, womit für die gleiche Erfindung ein Gebrauchsmuster und ein Patent angemeldet werden kann
- Erweiterung der Einspruchs- (IGE) und Beschwerdegründe (BVGer) auf die Beurteilung der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit eines Patents
- Erweiterte Möglichkeiten zum Beizug von technischen Beratern beim BVGer zur Sicherstellung der notwendigen fachlichen und technischen Expertise
- Möglichkeiten des IGE mit regionalen und nationalen Patentämtern zusammenzuarbeiten

Output

Die Output-Ebene umfasst die Produkte, die aufgrund der Regulierung entwickelt werden. In unserem Fall sind dies

- ein auf die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit geprüftes Patent
- ein Gebrauchsmuster, das nicht auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft wird und über eine kürzere Schutzdauer verfügt
- Verschiedene Ergänzungen des heutigen Einspruchs- und Beschwerdewegs

Outcome

Zu dieser Ebene zählen die Zielgruppen, bei denen eine Verhaltensänderung erwartet wird. Zu unterscheiden sind folgende Akteure:

- Akteure, die sich mit der Anmeldung von Patenten und Gebrauchsmustern befassen (Erfinder, Patentinhaber sowie Patentanwälte)
- Akteure, die sich mit der Prüfung von Patenten befassen (IGE, EPA) und
- Akteure, die sich mit der Beurteilung von Beschwerden befassen (Gerichte)

Impact

Zum Schluss wird im Wirkungsmodell aufgezeigt, wie sich die Reformthemen auf wichtige gesamtwirtschaftliche Indikatoren auswirken. Im Rahmen der vorliegenden Regulierungsfolgeabschätzung können die nachfolgenden Indikatoren für die mutmasslichen Wirkungen der Patentgesetzrevision auf der Impact-Ebene unterschieden werden:

1. **Die Wirkung der Reform auf das Innovationsverhalten:** Damit ist die Anreizwirkung der Reform auf das Ausmass der Innovationstätigkeit zu verstehen.
2. **Die Wirkung der Reform auf die Patentierungskosten:** Damit sind die Auswirkungen der Reform auf die Höhe und Struktur der mit der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung verbundenen Kosten gemeint. Unter Kosten sind in diesem Zusammenhang sowohl die direkten monetären Auslagen (z.B. Gebühren) als auch die indirekten Kosten (z.B. Zeitaufwand) zu verstehen.
3. **Die Wirkung der Reform auf den Arbeitsmarkt:** Die geplanten Änderungen am Patentgesetz und die damit vorgesehenen Prüfungen beim IGE und den möglichen Beschwerden im Rahmen des Beschwerdeweges dürften zu einer stärkeren Nachfrage nach Spezialisten führen, womit auch der Arbeitsmarkt tangiert wird.
4. **Die Wirkung der Reform auf die Rechtssicherheit:** Durch die Anpassungen bei der Patentprüfung erhöht sich die Rechtssicherheit eines Patents in der Schweiz, was sich positiv auf die Innovationstätigkeit auswirkt.

Die verschiedenen Pfeile zwischen den Kästchen in der Abbildung 7 zeigen die erwarteten Zusammenhänge. So führt beispielsweise die Reform dazu, dass sich Gerichte (Outcome-Ebene) in einer anderen Form mit Beschwerden auseinandersetzen, als dies heute der Fall ist, was sich auf die Rechtssicherheit auswirkt (Impact-Ebene). Dies wiederum beeinflusst das Innovationsverhalten (Impact-Ebene) der Erfinder (Outcome-Ebene). Auf die wesentlichen Auswirkungen wird nachfolgend eingegangen.

Die Schattierung der Akteure in Abbildung 7 auf der Outcome-Ebene gibt die erwartete Betroffenheit durch die Reform des Patentgesetzes wieder: je dunkler das Grau, desto stärker ist die Gruppe von der Reform betroffen. Auf der Impact-Ebene zeigen die Farben die erwarteten Wirkungen. Es wird erwartet, dass die Innovationstätigkeit und die Rechtssicherheit gestärkt werden. Dies ist positiv zu bewerten und entsprechend grün eingefärbt. Die Auswirkungen auf die Patentkosten sowie auf den Arbeitsmarkt könnten dagegen eher negativ sein und sind entsprechend rötlich eingefärbt.

4.1.2 Grundlagen

Die qualitative Analyse der Wirkungen der Patentgesetzreform fokussiert auf die Outcome- und Impact-Ebenen gemäss Wirkungsmodell (vgl. Abbildung 7). Zur Beurteilung der Wirkungen stellen wir auf die folgenden Informationen ab:

1. **Literaturrecherche**
2. **Befragung:** Bei den Erfindern, Patentanwälten und weiteren Anspruchsgruppen (wie z. B. der Wissenschaft) haben wir zwischen dem 14. Februar und dem 8. März 2020 eine Online-Befragung durchgeführt, die unter anderem wertvolle und repräsentative Informationen zur Abschätzung der erwarteten Mengenwirkung bei der Anzahl Patentanmeldungen liefert. Für detaillierte Angaben zur Befragung siehe die Ausführungen im Anhang (Abschnitt 7.1).
3. **Expertengespräche:** Basierend auf einem strukturierten Gesprächsleitfaden wurden Interviews mit Experten im Themenbericht des Patentschutzes durchgeführt.¹¹

Im Folgenden werden die Resultate der qualitativen Analyse und den quantitativen Angaben aus der Umfrage, nach den betroffenen Akteuren aufgeschlüsselt, aufgeführt und in Zusammenhang mit den definierten Impact-Grössen gesetzt. Dabei stehen drei Fragen im Zentrum:

1. Mit welchen Auswirkungen auf die Anzahl der eingereichten Patente und Gebrauchsmuster ist aufgrund der Reform zu rechnen?
2. Welche Auswirkungen auf die Patentkosten und den Arbeitsmarkt sind zu erwarten?
3. Welchen Einfluss hat die Reform auf die Rechtssicherheit und damit verbunden auf das Ausmass der Innovation?

4.2 Erwartete Mengenwirkungen

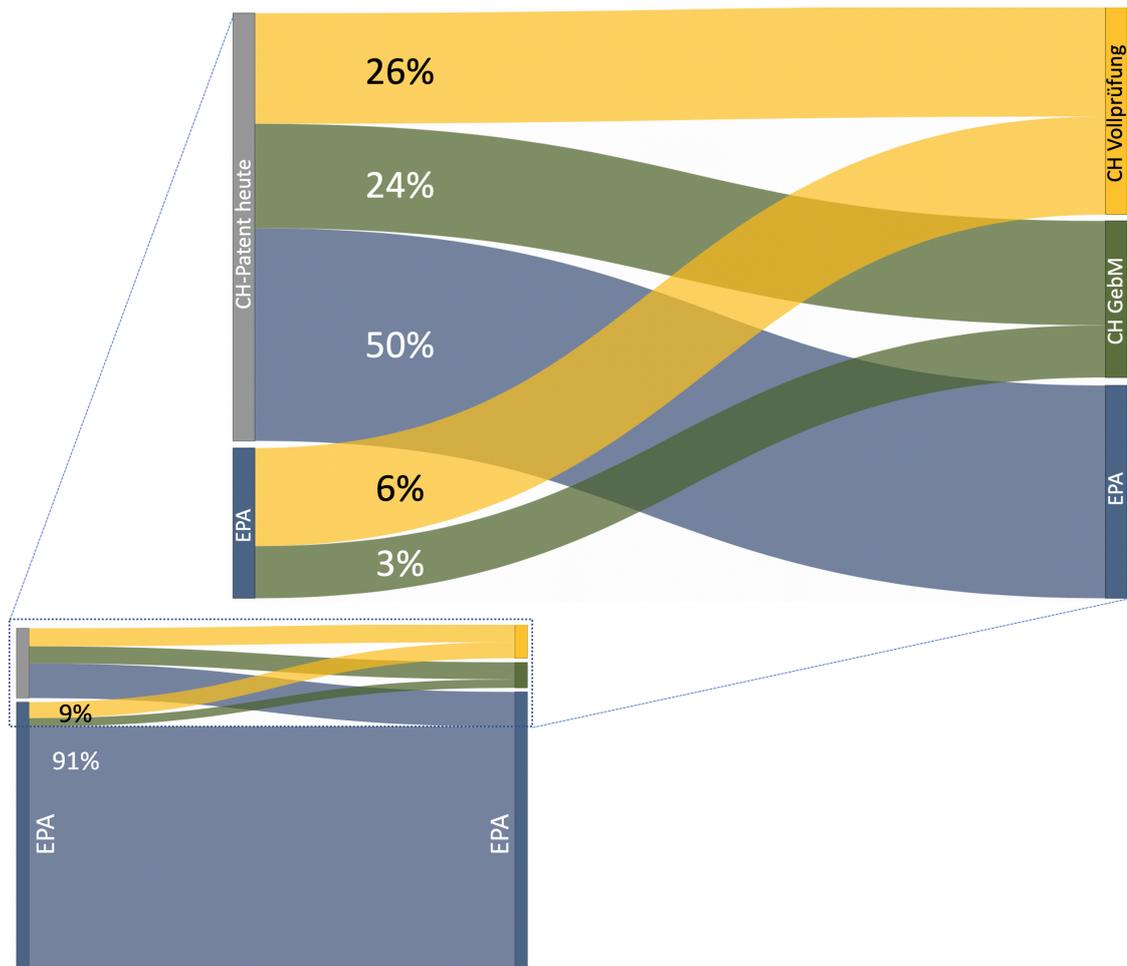
Aus Sicht der Erfinder, Patentinhaber und der Patentanwälte führt die Reform einerseits zu neuen Möglichkeiten, ihre Erfindungen zu schützen und andererseits öffnet sie unter anderem neue Wege, behördliche Entscheide durch übergeordnete Instanzen überprüfen zu lassen. Da bisher Neuheit und erfinderische Tätigkeit vom IGE nicht geprüft wurden, konnten diese Themen vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) nicht überprüft werden.

In Bezug auf die Analyse der Auswirkungen der Reform auf die Erfinder, Patentinhaber und Patentanwälte stellt sich die Frage, ob die neuen Möglichkeiten (vollgeprüftes nationales Schweizer Patent und Schweizer Gebrauchsmuster) genutzt werden. Zu diesem Zweck haben wir im Rahmen der Umfrage die erwartete Reaktion bei der Umsetzung der Reform abgefragt. Wir wollten wissen, in welchem Umfang die Erfinder und Patentanwälte, ausgehend von den in den letzten fünf Jahren bei IGE und EPA eingereichten Patengesuchen, von den beiden neuen Möglichkeiten Gebrauch machen würden. Wieviele der bisher beim IGE angemeldeten Patente würden neu beim EPA angemeldet? Wieviele der bisher beim EPA angemeldeten Patente würden neu in der Schweiz

¹¹ Für weitere Informationen zu den Expertengesprächen siehe Anhang.

angemeldet? Und wie stark wird die Möglichkeit des neuen Schweizer Gebrauchsmusters nachgefragt? Abbildung 8 zeigt zusammenfassend die Substitutionswirkungen, die sich aus den Antworten auf die vorangehenden Fragen und aus der von den Befragten angegebenen heutigen Anzahl Patentgesuche ergeben.¹²

Abbildung 8 Substitutionswirkungen



Aus den Antworten der Befragung haben wir die durch die Reform erwartete Substitutionswirkung berechnet. Links sind die heute zur Verfügung stehenden Optionen CH-Patent und EPA dargestellt. Rechts die nach der Reform zur Verfügung stehenden Optionen CH-Vollprüfung, CH-Gebrauchsmuster, EPA. Ein Viertel (26%) der heutigen Schweizer Patente wäre, falls eine Vollprüfung möglich wäre als vollgeprüftes Schweizer Patent beantragt worden, ein Viertel (24%) hätte das Schweizer Gebrauchsmuster gewählt. Auf der anderen Seite würden 6% der heute beim EPA beantragten Patenten neu als Schweizer Patent beantragt. Die grosse Mehrheit der EPA-Patente (91%) würde weiterhin beim EPA beantragt.

Quelle: Polynomics.

Abbildung 8 zeigt gemäss Umfrage, dass von den in den letzten fünf Jahren am IGE angemeldeten

¹² Für weitere Informationen zur Berechnung der Mengenwirkung siehe Anhang.

oder erteilten nationalen Patenterträgen 50 Prozent neu direkt die Anmeldung beim EPA vornehmen würden. Insgesamt würden gemäss Umfrage 26 Prozent der bisherigen Schweizer Patente durch das neue vollgeprüfte Schweizer Patent und 24 Prozent durch das neue Gebrauchsmuster ersetzt.

Ebenso geht aus der Abbildung 8 hervor, dass von den beim EPA angemeldeten Patenten 6 Prozent durch das neue vollgeprüfte Schweizer Patent und 3 Prozent durch das neue Gebrauchsmuster ersetzt würden. Die Abbildung zeigt auch auf, dass gemäss Umfrage 91 Prozent der heute beim EPA angemeldeten Patenten weiter beim EPA verbleiben würden.

Analysiert man die erwarteten Substitutionswirkungen zwischen den Erfindern/Patentinhabern und den Patentanwälten, zeigen sich gewisse Unterschiede (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1 Prozentuale Substitutionswirkungen von Erfindern und Patentanwälten

Stakeholder	zu vollgeprüftem CH Patent	zu Gebrauchsmuster CH	zu EPA-Patent
Erfinder und Patentanwälte aggregiert:			
von bisherigem CH-Patent	26	24	50
von bisherigem EPA-Patent	6	3	91
Nur Erfinder:			
von bisherigem CH-Patent	28	17	55
von bisherigem EPA-Patent	9	4	87
von bisherigen Patenten aggregiert	14	7	80
Nur Patentanwälte:			
von bisherigem CH-Patent	25	29	46
von bisherigem EPA-Patent	5	3	92
von bisherigen Patenten aggregiert	8	8	84

Die Tabelle zeigt die erwarteten Substitutionswirkungen aufgegliedert nach den beiden Stakeholdern Erfinder und Patentanwälte. Es wird beispielsweise ersichtlich, dass die Erfinder 55 Prozent der bisherigen CH-Patente als EPA-Patente beantragen würden (erste Zeile, letzte Spalte). Die Patentanwälte hingegen nur 46 Prozent. Hinweis: Die Zeilen summieren sich auf 100 Prozent. Aufgrund von Rundungsdifferenzen weichen die Summen in einzelnen Zeilen geringfügig von 100 ab.

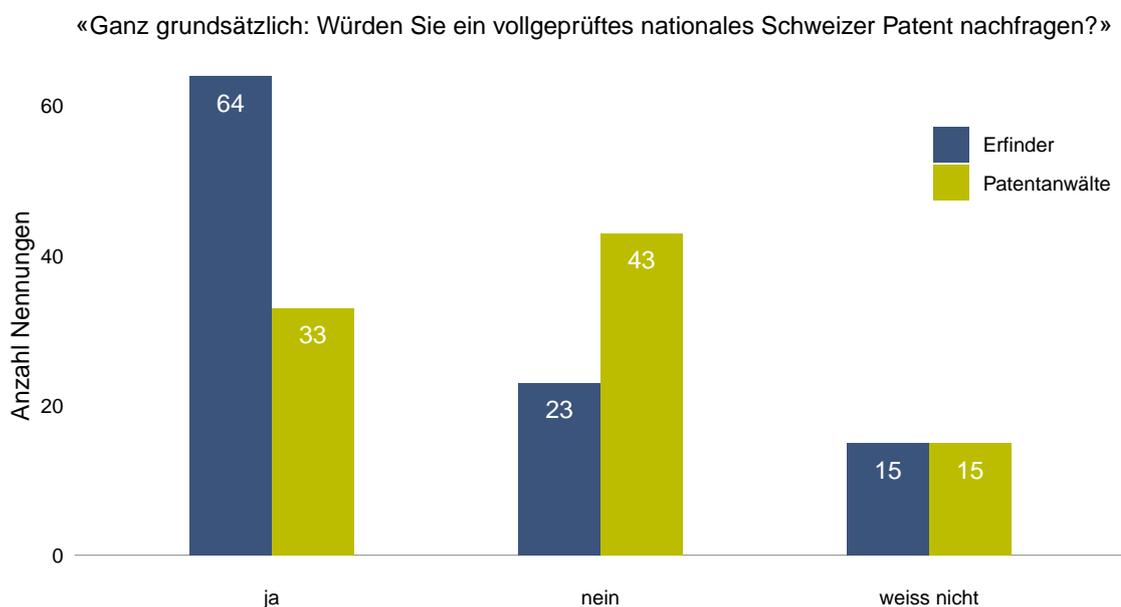
Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Aus der Tabelle 1 sind drei Unterschiede zwischen den Erfindern/Patentinhabern und den Patentanwälten bezüglich der erwarteten Substitutionswirkungen ersichtlich:

1. Die Erfinder erwarten eine deutlich stärkere Verlagerung von den bisherigen Schweizer Patenten hin zu EPA-Patenten (55%) als die Patentanwälte (46%).
2. Demgegenüber erwarten die Erfinder eine deutlich geringere Verlagerung vom Schweizer Patent zum Schweizer Gebrauchsmuster (17%) als die Patentanwälte (29%).

3. Schliesslich messen die Erfinder dem vollgeprüften Schweizer Patent eine wesentlich grössere Bedeutung zu als die Patentanwälte. Sie rechnen damit, dass 14 Prozent der künftigen Patentanmeldungen (bei IGE und EPA) ein vollgeprüftes Schweizer Patent sein werden. Die Patentanwälte rechnen lediglich mit 8 Prozent Gesuchen für vollgeprüfte Schweizer Patente. Dies bestätigt sich auch durch die allgemeine Frage, ob die Befragten ein vollgeprüftes nationales Schweizer Patent nachfragen würden. Gemäss Abbildung 3 fragen die Erfinder/Patentinhaber das vollgeprüfte nationale Patent deutlich stärker nach als die Patentanwälte.

Abbildung 9 Nachfrage nach einem vollgeprüften Patent



Das geplante vollgeprüfte nationale Schweizer Patent hat fast doppelt so grossen Zuspruch bei den Erfindern als bei den Patentanwälten.

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Aufgrund der 2019 eingereichten Patentanträgen und den in der Umfrage geäusserten Erwartungen bezüglich Substitutionswirkungen in der untersuchten Zeitspanne von fünf Jahren kann abgeschätzt werden, wie intensiv das neue vollgeprüfte Schweizer Patente sowie das Gebrauchsmuster nachgefragt werden.

2019 wurden insgesamt 1'720 Patentgesuche beim IGE eingereicht. Wie Abbildung 8 zeigt, waren davon rund 24 Prozent bzw. 415 Anmeldungen als Gebrauchsmuster eingereicht worden, falls dieses bereits 2019 zur Verfügung gestanden hätte. Dazu kommen die rund 3 Prozent der bisher beim EPA beantragten Patente, die ebenfalls als Gebrauchsmuster angemeldet worden wären. Da 2019 insgesamt 4'974 Patente von Schweizer Firmen beim EPA angemeldet wurden, ergibt dies zusätzlich 156 Anmeldungen für das Gebrauchsmuster, so dass insgesamt 571 Gebrauchsmuster

beantragt worden wären.¹³ Tabelle 2 zeigt die gesamten so berechneten erwarteten Mengenentwicklungen auf. Die Anzahl Anmeldungen beim IGE wäre mit 1'314 deutlich niedriger als ohne Reform. Gleichzeitig wäre die Anzahl Anmeldungen beim EPA entsprechend höher.

Tabelle 2 Erwartete Mengenentwicklung nach der Reform auf Basis der Daten aus 2019

Anzahl Gesuche	Vor Reform	Nach Reform
Ungeprüftes CH-Patent	1'720	0
Voll geprüftes CH-Patent	0	742
Gebrauchsmuster	0	571
Total Anmeldungen CH	1'720	1'314
EPA-Patent ¹⁾	4'974	5'380
Total Anmeldungen	6'694	6'694

¹⁾ Die geographische Herkunft basiert auf dem Wohnsitzland des ersten auf dem Antragsformular aufgeführten Antragstellers (Erstname-Bewerber-Prinzip). In Fällen, in denen mehrere Antragsteller auf dem Antragsformular genannt werden, gilt das Wohnsitzland des ersten auf der Liste aufgeführten Antragstellers

Quelle: Polynomics.

Aus der Tabelle 2 lassen sich zwei interessante Ergebnisse der Umfrage ableiten. Erstens wird das neu geschaffene vollgeprüfte Schweizer Patent nicht dazu führen, dass die Erfinder und Patentanwälte ihre bisher beim EPA eingereichten Anträge substanziell in die Schweiz verlagern. Gemäss unserer Hochrechnung würden nach der Reform sogar leicht mehr Patente beim EPA beantragt als vor der Reform.¹⁴

Die zweite interessante Erkenntnis betrifft die Aufteilung der 2019 beim IGE eingereichten Patentanträge. Vielfach wird argumentiert, dass das heutige Schweizer Patent eher einem Gebrauchsmuster als einem international vergleichbarem Patent entspricht, da die Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit nicht erfolgt. Die Umfrage zeigt, dass viele Erfinder und Patentanwälte die neuen Möglichkeiten des vollgeprüften Schweizer Patents und des neuen Gebrauchsmusters nachfragen würden. Wäre die Reform bereits 2019 in Kraft gewesen, wären rund 740 Erfindungen als vollgeprüftes Schweizer Patent angemeldet und rund 570 Anträge auf ein Gebrauchsmuster gestellt worden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in der Befragung nur Schweizer Erfinder befragt wurden. Da die befragten Patentanwälte vermutlich auch diverse von Ausländern angemeldete Schweizer Patente betreuen, dürfte aber die erwartete Verhaltensweise auch auf die Ausländer übertragbar sein.

In diesen Mengenwirkungen sind jedoch allfällige Auswirkungen der Patentbox nicht berücksichtigt. Mit der Unternehmenssteuerreform (STAF), die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wurde

¹³ Wir berücksichtigen lediglich die *direkten* Anmeldungen beim EPA von Unternehmen aus der Schweiz, wie sie im WIPO IP Statistics Data Center ausgewiesen werden. Für das Jahr 2019 verzeichnet das WIPO 4'974 direkte Anmeldungen aus der Schweiz.

¹⁴ Die Verlagerung von der Schweiz zum EPA ist grösser als die Verlagerung vom EPA zur Schweiz.

auch die Patentbox mit einer steuerlichen Sonderregelung zur Förderung von Forschung und Entwicklung eingeführt. Diese erlaubt den Kantonen, eine steuerliche Ermässigung von bis zu 90 Prozent auf Gewinnen aus Patenten oder vergleichbaren Rechten zu gewähren.¹⁵ Bereits das bisherige ungeprüfte Schweizer Patent erfüllt die OECD-Anforderungen für die Patentbox und das neu einzuführende Gebrauchsmuster wird ebenfalls die Voraussetzungen erfüllen.

Somit können sowohl das vollgeprüfte Schweizer Patent als auch das Gebrauchsmuster als Steueroptimierungsinstrument eingesetzt werden. Die Unternehmen erhalten dadurch mehr Handlungsspielraum und können bereits mit einem Gebrauchsmuster Steuererleichterungen über die Patentbox geltend machen. Das Gebrauchsmuster weist zwar eine geringere Schutzdauer (10 statt 20 Jahre) und einen eingeschränkten Geltungsbereich auf. Ein Gebrauchsmuster wird jedoch deutlich schneller eingetragen sein (mehrere Wochen/wenige Monate), als ein Gesuch für ein bisheriges Schweizer Patent bewilligt wird (mehrere Jahre). Dieser zeitliche Vorteil könnte dazu führen, dass das Schweizer Gebrauchsmuster aus rein steuerlichen Gründen attraktiv ist und daher mit einer gewissen Zusatznachfrage zu rechnen ist. Diesen Effekt können wir nicht quantifizieren und er ist deshalb in den von uns ausgewiesenen Mengenwirkungen nicht berücksichtigt.¹⁶

4.3 Auswirkungen auf die Kosten

Inwieweit die berechnete Mengenwirkung auch effektiv nachgefragt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Besonders relevant ist, dass das Patent möglichst einfach und kostengünstig gewährt wird, was von drei Vierteln der Befragten gefordert wird. Inwieweit das vollgeprüfte Patent kostengünstig angeboten werden kann, hängt nicht zuletzt auch von den erwarteten zusätzlichen Kosten aufgrund der notwendigen Patentprüfungen ab.

4.3.1 Direkte Kosten beim IGE durch Prüfaufwand

Ein wichtiges Kostenelement des neu vollgeprüften Schweizer Patents ist die im Vergleich zum bisher ungeprüften Patent notwendige Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit. Hierzu werden sowohl eine Recherche inklusive Klassifizierung als auch eine ergänzende Recherche inklusive Prüfbericht durchgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch im aktuellen System eine freiwillige Recherche zum Stand der Technik (Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung) durchgeführt werden kann. Zudem ist es möglich, eine sogenannte Recherche internationaler Art zu beauftragen. Diese wird über das EPA beantragt und nicht beim IGE durchgeführt.

Die freiwillige Recherche wird beim IGE heute bereits intensiv genutzt. So führen gut ein Drittel der befragten Erfinder und Patentanwälte gemäss unserer Umfrage bereits heute eine solche Recherche durch. Die Angaben unterscheiden sich jedoch zwischen Erfindern und Patentanwälten. Letztere geben an, nur in gut einem Viertel der Fälle eine entsprechende Recherche zu beauftragen,

¹⁵ Die Steuererleichterung kann jedoch nur in dem Land gewährt werden, in dem die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, die zum entsprechenden Patent geführt haben, in relevantem Umfang angefallen sind.

¹⁶ Da die STAF erst per 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, können selbst die Auswirkungen der Patentbox im Rahmen des bestehenden Schweizer Patentsystems nicht abgeschätzt werden.

wohingegen es bei den Erfindern 45% sind. Die Angabe über beide befragten Gruppen liegt deutlich höher als diejenige gemäss Auskunft der Patentabteilung des IGE, wonach gut 200 Recherchen pro Jahr durchgeführt werden.

Vergleicht man die Anzahl Recherchen gemäss IGE im Verhältnis zu den bezahlten Patentanmeldungen pro Jahr, liegt der entsprechende Anteil eher zwischen 12 bis 15 Prozent. Der Unterschied dürfte darin liegen, dass die Befragten auch die freiwilligen Recherchen internationaler Art als Teil der freiwilligen Recherchen angegeben haben. Nimmt man beide Rechercheaufträge zusammen, unterscheiden sich die Anteile gemäss IGE und Umfrage nicht mehr stark. Um den zusätzlichen Aufwand der Reform abzuschätzen, werden im Folgenden drei Szenarien betrachtet:

1. Szenario: Status quo gemäss erwarteter Mengenwirkung
2. Szenario: Starke Nachfrage nach IGE-Vollpatent
3. Szenario: Geringe Nachfrage nach IGE-Vollpatent

Annahmen Prüfaufwand

Für die Abschätzung des mit der Reform verbundenen Zusatzaufwandes gilt es in einem ersten Schritt den heutigen Aufwand für die Erteilung des nationalen Patents sowie die durchgeführten freiwilligen Recherchen zur schweizerischen Patentanmeldung zu definieren. Gemäss Auskunft der Patentabteilung des IGE wurden für die technische Erledigung der Patentanträge im Durchschnitt der letzten fünf Jahre rund 17.3 Stunden pro erledigten Antrag aufgewendet. Dazu kommen rund 4'500 Stunden im Durchschnitt der letzten fünf Jahre für die Durchführung der rund 200 Recherchen. Insgesamt resultierte somit ein Aufwand pro Jahr von rund 18'900 Stunden oder rund 13.5 Prüfer-Vollzeitstellenäquivalente. Es wird unterstellt, dass ein Prüfer 1'200 Stunden pro Jahr produktiv arbeitet.

Für die Recherche und Prüfung eines vollgeprüften Patents sowie den Aufwand für die Erteilung eines Gebrauchsmusters sind gemäss Angaben der Patentabteilung des IGE mit den Stunden gemäss Tabelle 3 zu rechnen.

Tabelle 3 Geschätzter Aufwand für die Prüfung nach Reform

Tätigkeit	Stunden
Recherche vollgeprüftes Patent	20
Prüfung vollgeprüftes Patent	13
Gebrauchsmuster	4

Diese Annahmen zum Aufwand in Stunden pro Patentantrag stützen sich auf die Angaben des IGE.

Quelle: IGE.

Annahmen Szenarien

Zur Berechnung der Auswirkungen legen wir die Annahmen gemäss Tabelle 4 zu Grunde.

Annahme Anzahl Anmeldungen: Die erste Annahme betrifft die Anzahl der angemeldeten Patente. Für das Szenario «Status quo» gehen wir davon aus, dass die 2019 eingereichten Patentanmeldungen unter Berücksichtigung der ermittelten Substitutionen als Grundlage dienen. Wie Tabelle 2 zeigt, werden somit 1'314 Anträge als Basis verwendet. Im optimistischen Szenario «Starke Nachfrage» gehen wir von einer um 20 Prozent höheren Nachfrage nach dem neuen vollgeprüften Patent und dem Gebrauchsmuster aus. Dabei wird unterstellt, dass sich das neu angebotene vollgeprüfte Schweizer Patent als wirksames Substitut zum EPA-Patent etabliert. Dagegen unterstellen wir im pessimistischen Szenario «Geringe Nachfrage», dass die Reform zu einem Rückgang der Anmeldungen beim IGE um 20 Prozent führen wird. Dahinter steckt die Annahme, dass das neue vollgeprüfte Schweizer Patent aus verschiedenen Gründen aus Sicht der Erfinder als kein wirksames Substitut des EPA-Patents wahrgenommen wird.

Tabelle 4 Annahmen zu den drei Szenarien

Szenario-Parameter	Status quo	Starke Nachfrage	Geringe Nachfrage
Anzahl Anmeldungen	1'314	1'577	1'051
davon vollgeprüfte Patente	57%	75%	33%
davon Gebrauchsmuster	43%	25%	66%

Die beiden Szenarien unterscheiden sich vom Status quo in zweierlei Hinsicht. Einerseits verändert sich die gesamte Anzahl an Anmeldungen beim IGE, andererseits verändert sich die relative Bedeutung des vollgeprüften Patents relativ zum Gebrauchsmuster.

Quelle: Polynomics.

Annahme Aufteilung vollgeprüftes Patent und Gebrauchsmuster: Nach der Reform besteht die Wahl zwischen einem vollgeprüften Schweizer Patent und einem Gebrauchsmuster. Gemäss Umfrage würden grundsätzlich 50 Prozent ein vollgeprüftes Schweizer Patent nachfragen, wobei die Patentanwälte mit einem Anteil von etwas über einem Drittel diesbezüglich skeptischer sind als die Erfinder mit einem Anteil von über 62 Prozent. 60 Prozent der Befragten haben in der Vergangenheit bereits im Ausland ein Gebrauchsmuster beantragt, wobei auch hier Unterschiede in der Nutzung zwischen den Patentanwälten (gut 70 Prozent) und den Erfindern (rund 50 Prozent) auszumachen sind. Die Analyse der Substitutionswirkungen aufgrund der Umfrage hat gezeigt, dass die Aufteilung im Verhältnis von 57 Prozent vollgeprüften Schweizer Patenten und 43 Prozent Gebrauchsmuster ausfallen könnte (vgl. Tabelle 2). Diese Aufteilung werden wir auch in unserem wahrscheinlichen Szenario («Status quo») unterstellen. Im optimistischen Szenario stellt das neu angebotene voll geprüfte Schweizer Patent ein Erfolgsmodell dar. Aus diesem Grund nehmen wir eine Aufteilung von drei Viertel zu einem Viertel zu Gunsten des vollgeprüften Patents an. Im Gegensatz dazu wird im pessimistischen Szenario das Schweizer voll geprüfte Patent nicht als Substitut des EPA-Patents angesehen. Folglich werden deutlich weniger voll geprüfte Schweizer Patente nachgefragt. Wir unterstellen in diesem Szenario eine Aufteilung von einem Drittel zu zwei Drittel zu Gunsten des Gebrauchsmusters.

Annahme Anteil der durchgeführten Recherchen und durchgeführte Prüfungen: Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass von den jährlich angemeldeten Patentanträgen nicht alle technisch mit einem Patent abgeschlossen werden. Gemäss Angaben der Patentabteilung des IGE liegt der Anteil der abgeschlossenen Fälle nach drei Jahren bei rund 50 Prozent. Die Gründe sind dabei sehr vielfältig. So kann es sein, dass im Verlauf der drei Jahre zwischen der Formalprüfung (Ist ein Anspruch formuliert? Ist der Erfinder genannt? etc.) und der materiellen Prüfung (Ist der Anspruch klar formuliert? Ist die Technizität gegeben? Besteht eine gewerbliche Anwendbarkeit? etc.) der Erfinder zum Schluss kommt, den Patentantrag nicht mehr weiter zu verfolgen. Es kann auch sein, dass der Antrag nur im Sinne einer Prioritätsanmeldung gestellt wurde oder dass der Antragsteller auf eine Prüfung verzichtet und damit einhergehend auf die Bezahlung der Prüfgebühren.

Wir gehen davon aus, dass in allen Szenarien 20 Prozent der Anmeldungen reine Prioritätsanmeldungen sind, ohne die Absicht, ein voll geprüftes Patent zu erhalten. Weitere 20 Prozent, so die Annahme im wahrscheinlichen Szenario («Status quo»), ziehen die Anmeldung nach der Recherche aufgrund einer geringen Aussicht auf den Erhalt eines Patents zurück. Die Anteile fallen im Vergleich zur heutigen Praxis etwas geringer aus, da wir davon ausgehen, dass die Qualität der Anträge aufgrund der automatischen Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit höher sein wird.

Unter Berücksichtigung der Annahmen zum erwarteten Prüfaufwand nach Einführung der Reform und der geschilderten Annahmen zum erwarteten Mengengerüst, kann der durch die Reform verursachte zusätzliche Ressourcenbedarf abgeschätzt werden. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 5 abgetragen.

Tabelle 5 Erwarteter Ressourcenbedarf nach Einführung der Reform

Ressourcenbedarf in ...	Fortsetzung Status quo	Starke Nachfrage	Geringe Nachfrage
... zusätzliche Anzahl Vollzeit-Prüfern	2	10	-7
... zusätzliche CHF	400'000	2'000'000	-1'400'000

Im wahrscheinlichen Szenario («Status quo») ist mit zusätzlichen Kosten von rund CHF 400'000, was ungefähr vier Vollzeitäquivalentstellen entspricht, zu rechnen.

Quelle: Eigene Berechnungen Polynomics.

Die Szenarienberechnungen zeigen, dass im wahrscheinlichen Szenario «Status quo» mit einem totalen Prüfaufwand für die unterstellen vollgeprüften Schweizer Patente und die erteilten Gebrauchsmuster von rund 20'000 Stunden zu rechnen ist. Dieser Wert liegt rund 1'500 Stunden über dem heutigen Aufwand. Geht man davon aus, dass ein Prüfer rund 1'200 Stunden pro Jahr produktiv arbeitet, entspricht dies einem zusätzlichen Ressourcenbedarf von zwei Vollzeitäquivalentstellen oder rund CHF 400'000 zusätzlichen Kosten. Beim optimistischen Szenario «Starke Nachfrage» liegen der zusätzliche Aufwand bei rund 11'500 Stunden oder 10 zusätzlichen Vollzeitstellenäquivalente respektive CHF 2'000'000 zusätzlichen Kosten. Im pessimistischen Szenario «Geringe Nachfrage» geht die Nachfrage insgesamt zurück. Damit verbunden ist ein geringerer

Prüfaufwand im Vergleich zu heute von gut 7'800 Stunden oder einem Personalüberschuss von sieben Vollzeitstellenäquivalente.

Neben diesen zusätzlichen Ressourcen dürfte die Reform noch Einmalkosten aufgrund des Systemwechsels zur Folge haben. Kosten entstehen beispielsweise aufgrund der Einarbeitung der bisherigen Prüfer in neue Themen, der Erstellung von Prüfberichten und der Beurteilung von Einsprachen. Dazu kommt, dass aufgrund der Reform sowohl im wahrscheinlichen («Status quo») als auch im optimistischen («Starke Nachfrage») Szenario zusätzliche Prüfer eingestellt werden müssen. Auch diese sind zuerst entsprechend zu schulen, was mit Kostenfolgen verbunden ist.

Eine weitere mögliche Kostenfolge könnte darin liegen, dass die IGE-Rechercheure und -Prüfer verstärkt durch die Recherche- und Prüfarbeiten im Rahmen des neuen vollgeprüften Schweizer Patents absorbiert werden und nicht mehr für andere Tätigkeiten eingesetzt werden können. Aktuell umfasst das Arbeitsportfolio eines IGE-Prüfers vereinfacht drei Tätigkeiten:

1. Materielle Prüfung der angemeldeten Patente sowie Durchführung der freiwilligen Recherchen
2. Begleitung bei Patentrecherchen vor allem für KMU im Rahmen des Informationsauftrages des IGE
3. Kommerzielle Recherchedienstleistungen für IPSearch, die sie am internationalen Markt erfolgreich verkaufen.

Diese Dreiteilung hat zur Folge, dass zum einen die Breite an Recherchethemen und damit die Breite des notwendig vorhandenen naturwissenschaftlichen Wissens gross sein muss. Zudem führt diese Dreiteilung auch dazu, dass die effektive Arbeitszeit für die amtliche Patentprüfung (erster Punkt) gemäss Aussagen des IGE bei rund einem Viertel liegt. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Einführung des vollgeprüften Patents die übrigen Tätigkeiten der IGE-Rechercheure nicht in grösserem Umfang negativ tangieren wird.

Für das IGE stellt sich die Frage, wie die berechneten Zusatzkosten finanziert werden sollen. Aktuell ist nicht bekannt, inwieweit das IGE plant, die Gebühren nach der Reform zu erhöhen. Aus diesem Grund kann vorliegend lediglich der erwartete zusätzliche Aufwand in Relation der aktuellen Aufwands- und Ertragszahlen des IGE eingeordnet werden. Gemäss Finanzbericht des IGE für das Geschäftsjahr 2018/2019 (vgl. Institut für Geistiges Eigentum, 2019b) belaufen sich die Patentjahresgebühren auf gut CHF 56 Mio. Von diesen Erlösen müssen 46 Prozent an das europäische Patentamt abgeliefert. Somit verbleiben rund CHF 30 Mio. an Jahresgebühren beim IGE.

Der erwartete zusätzliche Aufwand von CHF 400'000 Franken im wahrscheinlichen Szenario («Status quo») (respektive CHF 2 Mio. im optimistischen Szenario) entspricht einem Anteil an den Gebühreneinnahmen von rund 1.5 Prozent (respektive 7 Prozent).

Grundsätzlich stehen dem IGE drei Möglichkeiten zur Verfügung, um die Zusatzkosten infolge der Einführung des Vollpatents zu finanzieren:

1. **Finanzierung über den Gewinn:** Die errechneten Zusatzkosten von CHF 400'000 («Status quo») oder CHF 2 Mio. («Starke Nachfrage») könnten grundsätzlich über das Betriebsergebnis, das im Geschäftsjahr 2018/2019 bei CHF 7.1 Mio. lag, finanziert werden. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass die Patentgebühren Mitte 2019 reduziert wurden, was zu Mindereinnahmen führt.

2. **Ausbau der kommerziellen Rechervedienleistungen:** Eine weitere Möglichkeit, die Zusatzkosten zu finanzieren, wäre eine Quersubventionierung durch gesteigerte Einnahmen aus den kommerziellen Rechervedienleistungen. Diese Vorgehensweise bedingt jedoch, dass es dem IGE gelingt, in Zukunft die jährlichen Einnahmen aus diesen Dienstleistungen entsprechend zu erhöhen.
3. **Erhöhung der Prüfgebühren:** Eine dritte Möglichkeit besteht in der Anhebung der verschiedenen IGE-Gebühren respektive der Einführung einer neuen Gebühr. Dabei können zum einen die einmaligen Prüfgebühren oder die ab dem vierten Jahr nach Patentanmeldung anfallenden jährlichen Jahresgebühren erhöht werden. Um abzuschätzen, in welchen Dimensionen sich die Erhöhung der Gebühren bewegen müssten, haben wir nachfolgende Überschlagsrechnungen durchgeführt. Wir haben zwei verschiedene Möglichkeiten analysiert, um die jährlichen Zusatzkosten von CHF 400'000 (Szenario «Status quo») respektive CHF 2 Mio. (optimistisches Szenario) mit entsprechenden jährlichen Zusatzeinnahmen zu finanzieren.
 - **Erhöhung der Prüfgebühren:** Gemäss unserer Mengenanalyse werden pro Jahr 475 Patente im Hinblick auf ein vollgeprüftes schweizerisches Patent geprüft. Würden die Zusatzkosten über eine Erhöhung der Prüfgebühren (heute CHF 500) finanziert, müssten die Prüfgebühren somit im wahrscheinlichen Szenario («Status quo») auf CHF 1'340 oder um den Faktor 2.7 erhöht werden. Im optimistischen Szenario wäre eine Erhöhung auf CHF 3'142 oder um den Faktor 5.3 notwendig. Diese Strategie dürfte somit nicht umsetzbar sein und auch dem bisherigen Grundsatz des Patentsystems widersprechen, dass Innovationen durch niedrige Gebühren zu Beginn gefördert werden.
 - **Erhöhung der Patentjahresgebühren:** Neben der Erhöhung der Prüfgebühren könnten auch die ab dem vierten Jahr anfallenden jährlichen Patentgebühren erhöht werden. Nimmt man die Erlöse aus den Patentgebühren (CHF 56 Mio.) sowie die Zahl in Kraft befindlicher Patente, ergibt sie eine durchschnittliche Jahresgebühr von CHF 433. Diese durchschnittliche Gebühr müsste im wahrscheinlichen Szenario um rund 1.3% und im optimistischen Szenario um rund 7% erhöht werden und betragen dann CHF 439 («Status quo») respektive CHF 462 («Starke Nachfrage»). Bei diesen Berechnungen ist berücksichtigt, dass von den zusätzlichen Einnahmen ein Teil wieder an das europäische Patentamt abgeliefert werden müsste.

4.3.2 Kosten bei den Erfindern

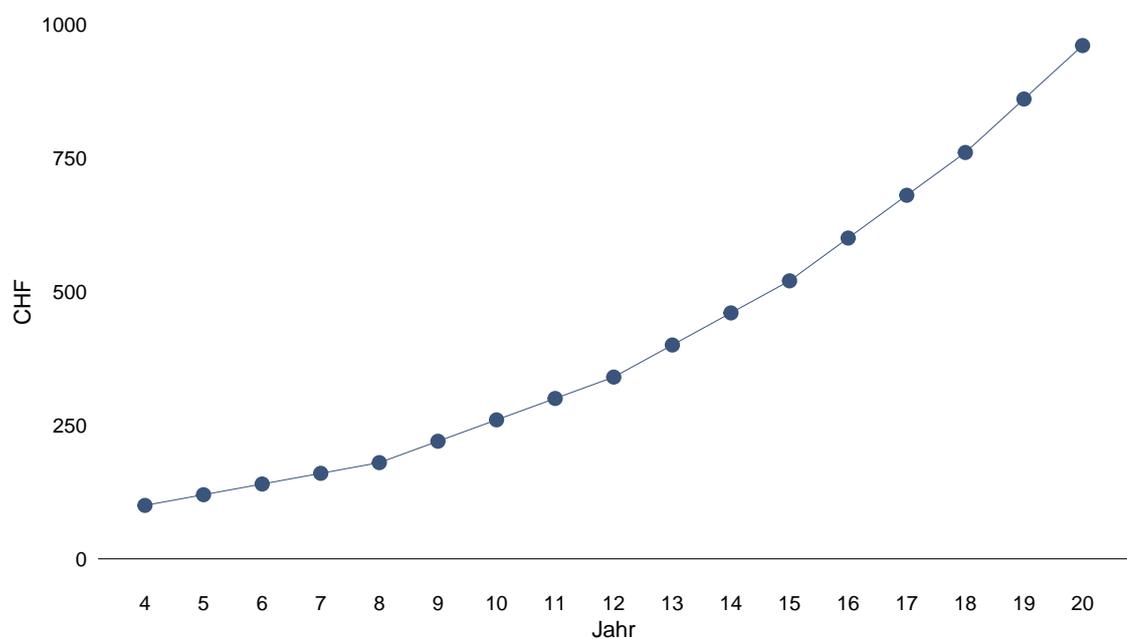
Ein Patent ist auch für die Erfinder mit Kosten verbunden. Zum einen muss er nicht-erfinderische Ressourcen in Form von Zeit und Geld aufbieten, um ein Patent zu beantragen und ein erteiltes Patent zu behalten. Neben den Patentgebühren sind es vor allem Kosten für die Patentanmeldung wie Honorare für Anwälte oder Übersetzer. Zudem entstehen auch nach Erhalt des Patents Kosten wie Überwachungs- und Durchsetzungskosten (z.B. Gerichtsverfahren). Im Folgenden gehen wir kurz auf die verschiedenen Kostenpositionen ein. Dabei interessiert in der vorliegenden Regulierungsfolgeabschätzung lediglich, ob aufgrund der Reform zu erwarten ist, dass einzelne der genannten Kostenpositionen sich im Vergleich zum Status quo ändern werden. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass für den Erfinder der Nutzen aus dem Patent die damit verbundenen Kosten übersteigt,

da er ansonsten auf ein Patent verzichten würde. Im Kontext dieser Regulierungsfolgeabschätzung stellt sich somit lediglich die Frage, ob aufgrund der Reform die Zusatzkosten für den Erfinder stärker steigen als der Nutzen zunimmt.

Gebühren

Für die Patenterteilung werden verschiedene Gebühren vom IGE erhoben (siehe Institut für Geistiges Eigentum, 2014). So wird eine Anmeldegebühr von CHF 200, eine Prüfgebühr von CHF 500 sowie eine «Beschleunigungsgebühr» von CHF 200 für ein beschleunigtes Verfahren erhoben. Für jede Patentanmeldung beziehungsweise für jedes Patent sind ab dem vierten Jahr nach Anmeldedatum Jahresgebühren zu zahlen (vgl. Abbildung 10).¹⁷

Abbildung 10 Jahresgebühren für Patente in der Schweiz



Die Gebührenordnung des IGE gemäss Verordnung. Ab dem vierten Jahr nach Anmeldedatum fallen Jahresgebühren an. Diese steigen mit zunehmender Patentschutzdauer von CHF 100 pro Jahr auf CHF 960 pro Jahr an. Es ist zu berücksichtigen, dass die Patentgebühren ab Mitte Mai 2019 gesenkt wurden.

Quelle: IGE. Eigene Darstellung Polynomics.

Werden nun die einmaligen Kosten und die Jahresgebühren für die maximale Laufzeit eines Patents verrechnet, ergeben sich insgesamt Kosten von CHF 7'760 (ohne die Gebühren für eine fakultative Recherche). Die Jahresgebühren alleine betragen CHF 7'060.

Wie die vorangegangenen Überlegungen gezeigt haben, ist aktuell nicht klar, welcher der drei skizzierten Möglichkeiten das IGE zur Finanzierung der Zusatzkosten wählen wird. Aus Sicht der Erfinder spielt dabei nur der Weg einer Gebührenerhöhung eine Rolle. In diesem Fall würden

¹⁷ Die Gebühren werden vom Bundesrat in der IGE-Gebührenverordnung festgelegt (vgl. Bundesrat, 2016).

sich die Patentkosten aus Sicht des Erfinders erhöhen. Die entsprechenden Berechnungen haben gezeigt, dass der Weg über die Erhöhung der Prüfgebühren sowohl im wahrscheinlichen («Status quo») als auch im optimistischen Szenario («Starke Nachfrage») nicht umsetzbar ist. Der Weg über eine Erhöhung der Jahresgebühren dagegen dürfte mit einer notwendigen durchschnittlichen Erhöhung um rund 1.5 Prozent («Status quo») respektive rund 7 Prozent («Starke Nachfrage») offen stehen.

Weitere Kosten der Patentanmeldung

Neben den Anmeldegebühren und den Jahresgebühren fallen beim Erfinder noch weitere Kosten an. Zu nennen sind Such- und Vorbereitungskosten sowie insbesondere die Anwaltskosten für die anwaltliche Begleitung der Anmeldung sowie die Übersetzungskosten, wenn das Patent für verschiedene Länder angemeldet wird. Gerade die Anwaltskosten dürfen im Rahmen der Anmeldephase deutlich höher liegen, als die Anmeldegebühren. Es stellt sich die Frage, ob die Reform dazu führt, dass sich diese weiteren Kostenpositionen für ein vollgeprüftes Patent aus Sicht der Erfinder im Vergleich zum Status quo erhöhen. Hierzu sind folgende Überlegungen von Bedeutung:

- Aufgrund der Tatsache, dass jedes Patent auf seine Neuheit und erfinderische Tätigkeit hin untersucht wird, dürften die Erfinder zusammen mit den Anwälten im Vorfeld der Anmeldung stärkere Anstrengungen (Such- und Vorbereitungskosten) unternehmen, um sicherzustellen, dass die Anmeldung diese Tests auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit besteht. Damit dürften höhere Kosten durch die Reform für die Erfinder anfallen.
- Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit, ein auch in der Vorbereitungsphase kostengünstigeres Gebrauchsmuster anzumelden, was gemäss unseren Substitutionsanalysen auch zu über 40 Prozent gemacht werden dürfte. Damit fielen niedrigere Kosten durch die Reform für die Erfinder an. Insgesamt dürfte der Nettoeffekt vermutlich zu leicht höheren Kosten führen. Diesem Zusatzaufwand steht ein höherer Nutzengewinn aufgrund der verbesserten Rechtssicherheit gegenüber.

4.3.3 Kosten aufgrund des neuen Beschwerdewegs

Durch die Einführung des auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüften Schweizer Patents wird es in Zukunft auch möglich sein, über einen Einspruch und gegebenenfalls einer anschließenden Beschwerde vom BVGer (und danach vom BGer) überprüfen zu lassen, ob ein erteiltes Patent tatsächlich die Patentierungsvoraussetzungen erfüllt.

2019 hat das Bundespatentgericht insgesamt 30 ordentliche Verfahren im Zusammenhang mit Patentstreitigkeiten erledigt. Neu eingegangen sind insgesamt 21 Verfahren. Acht davon betrafen Schweizer Patente (siehe Bundespatentgericht, 2020a, S. 91, und 2020b). Diese geringe Zahl an Fällen deckt sich mit den Antworten in unserer Befragung: 73 Prozent der befragten Erfinder und Patentanwälte gaben an, in den letzten fünf Jahren keine zivilrechtlichen Streitigkeiten geführt zu haben.

Gemäss Einschätzung der Befragten wird durch erweiterten Beschwerdemöglichkeiten ein grosser Teil der heutigen auf dem zivilen Weg geführten Rechtsstreitigkeiten auf den verwaltungsrechtlichen verlagert. Knapp 70 Prozent aller zivilrechtlichen Verfahren werden im Durchschnitt verlagert. In 40 Prozent der Antworten werden sogar sämtliche Streitigkeiten auf den verwaltungsrechtlichen Weg verlagert.

Da das verwaltungsrechtliche Verfahren kostengünstiger und rascher ist als das zivilrechtliche, ist zudem mit einer Zunahme der Anzahl Verfahren zu rechnen. In der Umfrage rechnen knapp 40 Prozent der Befragten mit einer Zunahme. Gut ein Drittel kann hingegen keine Einschätzung dazu machen, ob die Verfahren zu- oder abnehmen.

Als mögliche Referenz für die zu erwartende Anzahl Einsprüche beim IGE, können die beim EPA eingegangenen Einsprüche herangezogen werden. Dort wird jährlich gegen durchschnittlich rund 4 Prozent aller einspruchsfähigen Patente (rund 3'200 von 86'600) Einspruch erhoben. Von den pro Jahr getroffenen Entscheidungen zu Einsprüchen wird in 28 Prozent aller Entscheidungen das Patent aufgehoben und in 40 Prozent aller Entscheidungen das Patent in abgeänderter Form beibehalten. Es werden somit rund 32 Prozent aller Einsprüche zurückgewiesen. Geht man davon aus, dass sämtliche der geschätzten 742 Anmeldungen für ein vollgeprüftes Schweizer Patent bewilligt werden und einspruchsberechtigt sind, ist mit rund 30 Einsprüchen zu rechnen, falls in der Schweiz derselbe Anteil bestritten wird wie beim EPA (4%). Diese Zahl ist vergleichbar mit den 2019 durch das Bundespatentgericht behandelten 30 zivilrechtlichen Fällen. Da zu erwarten ist, dass sich ein beträchtlicher Teil dieser zivilrechtlichen Klagen in den verwaltungsrechtlichen Kanal verlagert (70%-100% gemäss Befragung), ist vermutlich mit einem überschaubaren Anstieg der insgesamt geführten Verfahren zu rechnen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie die Gerichtsinstanzen den mit der Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit notwendigen vorwiegend technischen Sachverstand sicherstellt. Grundsätzlich bestehen hierzu zwei Möglichkeiten. Entweder könnten die Gerichte entsprechende Spezialisten einstellen oder der notwendige Sachverstand beschaffen sich die Gerichte über externe Berater. Da grundsätzlich eine Vielzahl an möglichen technischen Fragestellungen zu beurteilen sind, dürfte der erste Weg nicht gangbar sein, müssten doch zu viele Experten «auf Vorrat» eingestellt werden. Zielführender ist der zweite Weg. Hier fallen Kosten für die Finanzierung der Berater an, wobei diesen Kosten entsprechende Einnahmen bei den Beratern selber gegenüberstehen.

4.3.4 Indirekte volkswirtschaftliche Kosten

Wie in der der Analyse von Vaterlaus u. a. (2015, S. 23 ff.) diskutiert wird, fallen Kosten von Patenten auch bei anderen Marktakteuren an. Zu nennen sind Effizienzverluste durch die mit der Patenterteilung verbundene (zeitliche) Monopolstellung, die langsamere Verbreitung der patentierbaren Erfindungen (im Vergleich zu einer veröffentlichten ungeschützten Erfindung) und erschwerte Markteintritte für Dritte.

Betrachtet man nun die ermittelten Mengenwirkungen (vgl. Abschnitt 4.2), dürfte der zusätzliche Mengeneffekt auf die erteilten vollgeprüften Schweizer Patente sehr gering ausfallen. Aus diesem

Grund fallen auch die mit einer Patenterteilung verbundenen negativen Auswirkungen auf andere Marktakteure durch die Reform nicht höher aus.

Ein zweiter Aspekt der indirekten und eher gesamtwirtschaftlich anfallenden Kosten betrifft den Arbeitsmarkt. Durch die Reform wird je nach unterstelltem Szenario mit einem Arbeitsplatzaufbau von zwischen 2 und 10 in den beiden positiven Szenarien und einem Arbeitsplatzabbau von 7 Vollzeitäquivalentstellen im pessimistischen Szenario gerechnet. Dazu kommt aufgrund des neu erweiterten Beschwerdeweges ein weiterer zusätzlicher Bedarf an Spezialisten. Gemäss dem Vorentwurf wird dabei angeregt, dass diese Spezialisten nicht bei den Gerichten angestellt werden. Vielmehr sollen die Gerichtsinstanzen die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf die für den Einzelfall erforderliche spezialisierte Fachkunde oder Erfahrung ad hoc von (externen) technischen Beraterinnen und Beratern und einzuholen. Sollten diese zusätzlichen Beratungskosten nicht durch die Verfahrensbeteiligten finanziert werden, müssten sie indirekt durch die Steuereinnahmen des Bundes abgegolten werden.

Bei den beim IGE zu schaffenden Stellen handelt es sich in der Regel um hochqualifizierte in den verschiedenen naturwissenschaftlichen Fächern ausgebildete Akademiker. Die überschaubare Anzahl an benötigten zusätzlichen Ressourcen gerade auch im Vergleich zum gesamten Arbeitsmarkt dürfte zu keinen negativen Effekten bei anderen potentiellen Arbeitgebern führen. Insofern sind diese zusätzlichen indirekten Kosten aufgrund der Reform vernachlässigbar.

4.4 Auswirkungen auf den Nutzen

Neben den zusätzlichen Kosten, die mit der Reform verbunden sind, stellt sich die Frage, ob auch der mit einem Patentsystem einhergehende Nutzen durch die Reform erhöht werden kann. Wie bereits in Vaterlaus u. a. (2015, S. 23 ff.) erläutert, fallen Nutzenkomponenten eines Patentsystems sowohl beim Erfinder als auch bei anderen Wirtschaftsakteuren und somit der gesamten Volkswirtschaft an.

Unterschieden werden können dabei der direkte Nutzen für die Erfinder. Patente sichern die Rechte am geistigen Eigentum und liefern somit Anreize für Forschung und Entwicklung (F&E). Durch die zeitlich garantierte Monopolrente kann der Erfinder im Idealfall seine F&E-Aufwendungen decken und gegebenenfalls einen Gewinn realisieren. Je mehr Sicherheit über die patentrechtliche Situation besteht, umso besser lassen sich die teilweise sehr kostenintensiven Investitionsentscheidungen treffen.

4.4.1 Auswirkungen auf die Rechtssicherheit

Die hohe Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums zeigen auch die Ergebnisse der durchgeführten Umfrage. Rund drei Viertel der befragten Erfinder und Patentanwälte sehen im Schutz des geistigen Eigentums die wichtigste Zielsetzung des heutigen Schweizerischen Patentsystems, wobei es für die Erfinder mit fast 80 Prozent eine im Vergleich mit den anderen befragten Anspruchsgruppen noch wichtiger ist. Drei Fünftel der Befragten geben zudem an, dass die Absicherung von

Investitionen und die Sicherung der Rentabilität getätigter Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen die wichtigste Motivation für die Beantragung eines nationalen Patents sind. Auch in diesem Fall liegt die Zustimmung bei den Erfindern mit einem Anteil von zwei Drittel höher als bei den Patentanwälten.

Der Unterschied zwischen dem heutigen Patent und dem nach der Reform möglichen vollgeprüften nationalen Patent besteht darin, dass das «neue» Patent auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit hin überprüft wird. Dies entspricht einem Bedürfnis der befragten Akteure. So wird mit einem Patentsystem klar die Forderung verbunden, dass nur Erfindungen geschützt werden, die neu sind und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen (rund 91 Prozent der Befragten).

Tabelle 6 Mehr Rechtssicherheit durch Vollprüfung

Antwort	Total	Erfinder	Patentanwälte	Weitere
stimme zu	73.5% (158)	75.3% (73)	67.9% (57)	82.4% (28)
stimme nicht zu	19.1% (41)	11.3% (11)	29.8% (25)	14.7% (5)
weiss nicht	7.4% (16)	13.4% (13)	2.4% (2)	2.9% (1)

Frage gemäss Umfrage: «Beurteilen Sie bitte folgende Aussage: 'Ein vollgeprüftes Patent mit Gebrauchsmuster führt zu mehr Rechtssicherheit als die aktuelle Situation'».

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Die Reform erhöht somit die Rechtssicherheit, was auch von knapp 74 Prozent der Befragten bestätigt wird (vgl. Tabelle 6). Dies liegt darin begründet, dass durch die Vollprüfung des Patents auch dessen Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft wurde, was die Anfechtbarkeit gegenüber dem heute nur teilgeprüften Patent reduziert. Somit führt die Reform zu einem im Vergleich zum Status quo gesteigerten Nutzen für die Erfinder.

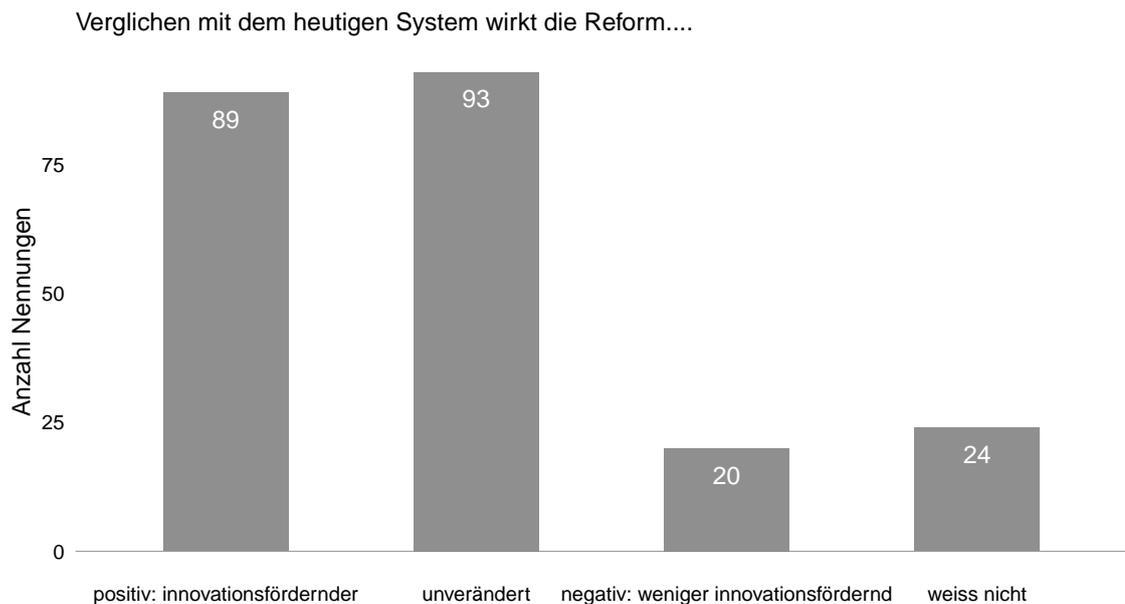
Mit der Prüfung der Erfindungen auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit dürfte ein heute teilweise zu beobachtendes Verhalten von Anmeldern – Patente zu beantragen, die nicht neu oder erfinderisch sind – wegfallen. Dies wiederum reduziert heute anfallende Kosten in Form Innovationshemmnissen oder Verfahrenskosten. Insofern entsprechen diese wegfallenden Kosten einem Nutzengewinn, der durch die Reform induziert wird.

4.4.2 Auswirkungen auf die Innovation

Von einer Mehrheit der Befragten (54%) wird die Wirkung des heutigen schweizerischen Patentsystems auf die Innovationstätigkeit als positiv oder sogar stark positiv eingeschätzt. Zudem gehen vier Fünftel davon aus, dass sich die Reform unverändert (41.2%) oder sogar innovationsfördernder (39.4%) auswirken wird (vgl. Abbildung 11). Aufgrund dieser Einschätzung ist durch die Reform sogar mit einer gewissen Zunahme der Innovationstätigkeit und damit der Patente zu rechnen. Erhöhte Rechtssicherheit und positive Anreize auf die Innovationstätigkeit haben grundsätzlich noch

verstärkende positive Auswirkungen auf den technologischen Fortschritt und die Produktivität einer Volkswirtschaft (vgl. Vaterlaus u. a., 2015, S. 25). Mit anderen Worten führt die Reform zu einer leichten Verbesserung der Standortattraktivität für F&E-Tätigkeiten im Vergleich zum heutigen System.

Abbildung 11 Wirkung der Reform auf die Innovationstätigkeit



Knapp 40 Prozent der befragten Patentanwälte und Erfinder schätzen die Reform als innovationsfördernd ein. Nur rund 9 Prozent geht von einer negativen Wirkung aus.

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

4.5 Fazit Wirkungsanalyse

Das Wirkungsmodell analysiert basierend auf dem Ziel der Reform und der damit verbundenen Umsetzung die Wirkungen (Impact) auf die verschiedenen Akteure. Die wesentlichen Auswirkungen der Reform lassen sich in kosten- und nutzensteigernde Faktoren unterteilen. Als kostensteigernde Auswirkungen sind zu nennen:

- der zusätzliche Prüfaufwand beim IGE
- der zusätzliche Aufwand bei den Erfindern (ggf. Gebührenerhöhungen, Anwaltskosten, Such- und Vorbereitungskosten)
- Kosten, die mit dem Beschwerdeweg zusammenhängen
- Zusätzliche volkswirtschaftliche Kosten (Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt etc.)

Auf der anderen Seite sind mit der Reform auch nutzensteigernde Aspekte verbunden. Im Vordergrund stehen

- Erhöhung der Rechtssicherheit für Patentanmelder und Dritte
- Zusätzliche Innovationsanreize
- Mehr Schutzmöglichkeit durch das vollgeprüfte Patent und der zusätzlichen Einführung eines Gebrauchsmusterschutzes

Insgesamt ist die Reform mit überschaubaren Kosten- und Nutzeneffekten verbunden. Auf der Kostenseite ist vor allem der zusätzliche Prüfaufwand zu nennen, der mit dem vollgeprüften Patent einhergeht. Da aber bereits heute viele Patentanmelder eine freiwillige Recherche durchführen lassen und der Zusatzaufwand mit überschaubaren zusätzlichen personellen Ressourcen bewältigt werden kann, dürften die damit verbundenen Kosten nicht allzu hoch ausfallen. Kostensenkend dürfte sich auswirken, dass aufgrund des auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüften Patents weniger zivile Rechtsstreitigkeiten durchgeführt werden.

Auf Seiten der Erfinder führt die Reform bei zwei Aspekten zu einem Anstieg der Kosten aufgrund der Reform. So ist nicht auszuschliessen, dass die Gebühren für das vollgeprüfte Patent angehoben werden müssen. Da zum einen die Patentgebühren in Bezug auf die Gesamtkosten einer Patentanmeldung gering sind und die geringe Mengenreaktion auf vergangene Preiserhöhungen eine niedrige Preiselastizität vermuten lässt, dürfte die Kostenwirkung jedoch nicht allzu stark negativ bei der Beurteilung der Reform ins Gewicht fallen. Höher dürften die Kosten der Erfinder aufgrund der Reform ausfallen, die mit den Vorarbeiten der Patentanmeldung verbunden sind. Der Suchaufwand wird im Vergleich zum heutigen Patentsystem höher ausfallen, da der eingereichte Antrag neu auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit hin überprüft wird. In diesem Kontext dürften auch die Anwaltskosten zunehmen.

Diesen im Vergleich zum heutigen System höheren Kosten steht aber eine erhöhte Rechtssicherheit des erhaltenen Patents nach der Reform gegenüber. Gleichzeitig erlaubt die Einführung des Gebrauchsmusters, die Präferenzen derjenigen Erfinder zu befriedigen, die nicht ein vollgeprüftes Schweizer Patent oder ein EPA-Patent anstreben (vorallem KMU und Einzelerfinder). Dieser Nutzensgewinn und vor allem die erhöhte Rechtssicherheit wird durch die damit verbundenen stärkeren Innovationanreize noch zusätzlich erhöht. Insgesamt dürfte die Reform somit die Standortattraktivität der Schweiz als Forschungs- und Entwicklungsplatz positiv beeinflussen. In Abbildung 12 sind die verschiedenen Kosten- und Nutzenwirkungen zusammengestellt und qualitativ bewertet. Der Fokus liegt dabei auf den wesentlichen Kosten- und Nutzentreibern. Aufgrund der Tatsache, dass das neu geplante Gebrauchsmuster dem heute teilgeprüften Schweizer Patent entspricht, fallen Kosten und Nutzen der Reform vor allem aufgrund der Einführung des neu auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüften Patents an.

Abbildung 12 Nutzenwirkung der Reform im Vergleich zu heute

Zunahme des Prüfaufwands beim IGE	—
Steigende Patentgebühren	(—)
Steigende Kosten der Patentanmeldung	—
Kaum Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	
Zunehmende Rechtssicherheit	++
Positive Wirkung auf die Innovationstätigkeit	+
Positive Wirkung auf Standortqualität	(+)

Der mit der Reform verbundene Nutzengewinn ist leicht höher, als die Nutzeneinbussen aufgrund zusätzlicher Kosten. Der Nettoeffekt dürfte aber nicht sehr gross ausfallen.

Quelle: Polynomics.

Zusammenfassend ist mit zunehmenden Kosten aufgrund des erhöhten Prüfaufwands, aufwändiger Patentanmeldungen und allenfalls leicht höheren Patentgebühren zu rechnen. Diese werden aber durch Nutzengewinne aufgrund der gesteigerten Rechtssicherheit, den erhöhten Anreizen zur Innovation und der damit verbundenen verbesserten Standortattraktivität überkompensiert. Der Nettoeffekt dürfte aber nicht sehr gross ausfallen.

5 Alternative Reformen

Gemäss Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung u. a. (2013, Abschn. 4.3) sind jeweils auch Alternativen bzw. Handlungsoptionen zu prüfen, die zur Zielerreichung der primär angedachten Reform in Frage kommen könnten oder ggf. weiter untersucht werden sollten. Es geht dabei um «sanftere» Regulierungsinstrumente, mit denen man im Optimum ein regulatorisch besseres Preis-Leistungsverhältnis erzielen kann.

Vorliegend werden in dieser Absicht drei Alternativen angesprochen, die insbesondere im Rahmen der Befragung der verschiedenen Akteursgruppen eingebracht wurden. Konkret handelt es sich um die Abschaffung des Schweizer Patents, die Einführung eines Gebrauchsmusters anstelle des heutigen Schweizer Patents sowie die Einführung der Vollprüfung in Kombination mit einer internationalen Auslagerung der Prüfung gewisser Sektoren und/oder Fachgebiete. Die drei Alternativen werden im Folgenden kurz charakterisiert und jeweils qualitativ beschrieben.

5.1 Abschaffung des Schweizerischen Patentsystems

Die Abschaffung des Schweizer Patents¹⁸ würde bedeuten, dass es fortan keine Möglichkeit mehr geben würde, in der Schweiz ein nationales Patent einzureichen und erteilt zu erhalten. Ein für die Schweiz wirksames Patent zu erhalten wäre somit nur noch über das EPA oder über Euro-PCT¹⁹ möglich.

Vorteile: Über 90% der Patente mit Schutzwirkung in der Schweiz werden aktuell bereits vom EPA erteilt. Würden sämtliche Patente über dieselbe Instanz wie das EPA erteilt, würde im Vergleich zum Status quo vor allem die Rechtssicherheit verbessert. Infolge der höheren Rechtssicherheit dürfte auch der Aufwand für die Abschätzung von Rechtsbeständigkeit und das Verletzungsrisiko hinsichtlich erteilter Patente niedriger sein.

Nachteile: Mit der Abschaffung des Schweizerischen Patentsystems ginge ein vollumfänglicher Wissensverlust am IGE zu Anmeldeverfahren, Recherche und Prüfung im Zusammenhang mit Patenten einher. Es bestünde eine völlige Abhängigkeit der Schweiz vom EPA, ein Risiko, das insbesondere aus politischen Gründen kaum empfehlenswert ist. Für KMU und Einzelerfinder, also diejenigen, die bisher vor allem nationale Patente angemeldet haben und weiterhin anmelden wollen, ginge eine Kostensteigerung und Verfahrenerschwernis einher. Das EPA-Patent ist wesentlich teurer. In den Niederlanden wurde dies bisher in Kauf genommen, wobei dort Subventionen für Recherchen bestehen. Vermutlich würden die Innovationsanreize für KMU und Einzelerfinder eher vermindert, weil sie fortan erswertere Bedingungen zur Patentierung in Kauf nehmen müssten.

¹⁸ Im Rahmen dieser Alternative wird davon abstrahiert, dass das Schweizer Patent (Registerführung, Garantie, Erfindungen mit Patenten zu schützen, Gerichtsinstanzen, etc.) gar nicht abgeschafft werden kann, weil sich die Schweiz durch diverse internationale Abkommen verpflichtet, ein Patentsystem anzubieten und durchzusetzen.

¹⁹ Von Euro-PCT wird gesprochen, wenn die Europäische Patentanmeldung gemäss Europäischem Patentübereinkommens (EPÜ) unter den Bestimmungen des Patentzusammenarbeitsvertrags (Patent Cooperation Treaty, PCT) erfolgte.

5.2 Kein Schweizer Patent, jedoch ein nationales Gebrauchsmuster

Das heutige Schweizer Patent ist international mit einem Gebrauchsmuster vergleichbar, weil es ein hinsichtlich der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit ungeprüftes Schutzrecht ist, ein Registerrecht ohne Vollprüfung. Da es ein einzigartiger Vorteil für die Schweizer Kleinindustrie wäre, ein Patent schneller als in jedem anderen Land zu erhalten, bestünde eine Alternative darin, anstelle des heutigen Schweizer Patents ein «kleines Patent» mit u.a. reduzierter Laufzeit von zehn Jahren einzuführen, dieses jedoch nicht wie in Deutschland auf bestimmte Anwendungsbereiche einzuschränken.

Vorteile: Für Anmelder von nationalen Patenten, denen der Schutz aus einem Gebrauchsmuster genügt, würden mit dieser Möglichkeit sinkende Kosten und vereinfachte Verfahren einhergehen. Durch ein Gebrauchsmuster würde auch ein wichtiges Ziel der Motion Hefti erreicht, nämlich kleineren und mittleren Unternehmen, die keinen Bedarf für einen geografisch ausgeweiteten Schutz haben, einen gewissen Patentschutz in der Schweiz zu gewähren. Ein durchsetzbares Schutzrecht, das man ohne Recherche und ohne Prüfung haben kann, ist vor allem für Start-ups (vor allem aus Kostengründen) und Einzelpersonen nützlich, bspw. auch im Kontext von Partnerschaften und Übernahmen, bei denen beide Seiten daran interessiert sind, geprüfte Schutzrechte mit den entsprechenden Durchsetzungsrechten zu übernehmen.

Nachteile: Das Gebrauchsmuster ist zwar grundsätzlich mit dem bestehenden Schweizer Patent vergleichbar, umfasst jedoch einen kleineren Anwendungsbereich und gewährt eine kürzere Schutzdauer (10 statt 20 Jahre). Falls die Schweiz nur noch Gebrauchsmuster und keine Patente mehr vergibt, bleiben die oben genannten Nachteile weitgehend bestehen. Insbesondere bestünde eine grosse Abhängigkeit der Schweiz vom EPA. Für einen umfassenden Patentschutz stünde Schweizer Erfinder lediglich der umständlichere Weg über das EPA zur Verfügung.

5.3 Teilweise internationale Auslagerung der Prüfung gewisser Sektoren und/oder Fachgebiete

Die für jede nationale Patentanmeldung zwingend durchzuführende Recherche wird für spezifische Sektoren und/oder Fachgebiete international von Partnerinstituten durchgeführt. Die Prüfung der Erfindung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit erfolgt bei dieser Alternative im Sinne einer Einführungsvariante zur Vollprüfung einstweilen noch nicht vollumfänglich in der Schweiz.

Vorteile: Die Einführung des Vollpatents bedingt, dass die Patentabteilung beim IGE umorganisiert wird. Durch die Auslagerung der Recherchen gewisser Sektoren und/oder Fachgebiete bestünde die Möglichkeit, beim IGE Ressourcen zur Vollprüfung schrittweise im Gleichschritt mit der Entwicklung der mit dem Systemwechsel einhergehenden zusätzlichen Patentanmeldungen aufzubauen. Eine einstweilige in diesem Sinne ausgerichtete Fokussierung des IGE würde es dem IGE erlauben, die Prüfdauer zu reduzieren. Es könnten vorerst bspw. vor allem Patente in Sektoren und/oder Fachgebieten vom IGE geprüft werden, bei denen primär KMU Patente anmelden und in denen das IGE besonders gut spezialisiert ist.

Nachteile: Im Rahmen einer Auslagerung der Prüfarbeiten geht jeweils die Qualitätsproblematik bei der Übernahme von Prüfergebnissen einher. Auch ist von einem höheren internationalen Koordinationsbedarf auszugehen. Die Alternative – so die Einschätzung einiger Befragten – sei auch mit dem Nachteil verbunden, dass sowohl mit dem Patent konfrontierte Dritte als auch der Patentinhaber selbst bei den nicht in der Schweiz vollgeprüften Patenten keine verlässliche Aussage zur Rechtsbeständigkeit haben. Ein umfassendes Vertrauen in die IP-Absicherung in der Schweiz sei nur in dem Masse gegeben, wie die Patente vollumfänglich in der Schweiz vollgeprüft werden können. Auslagern liessen sich vor allem Rechercharbeiten, wie dies bei Patent-Prosecution-Highway-Programmen der Fall ist.

Patent-Prosecution-Highway-Programme

Die erwähnten Nachteile der internationalen Auslagerung könnten vermieden werden, wenn keine internationale Auslagerung umgesetzt würde, sondern wenn das IGE im Rahmen von Patenterteilungsverfahren im Rahmen von Patent-Prosecution-Highway-Programmen (PPH) international zusammenarbeitet. Wenn in einem PPH-Land ein Patentierungsanspruch anerkannt ist, wird die Patentanmeldung in einem anderen Land desselben PPH-Programms beschleunigt behandelt. Somit liess sich ein vollgeprüftes Patent in der Schweiz über PPH günstiger und wohl auch schneller haben. Wichtig ist freilich, sich nur an PPH-Programmen zu beteiligen, die hohen Prüfungsstandards genügen. Die IGE-Recherchen sind bekannt für ihre hohe Qualität. Sie würden dann bspw. in Japan anerkannt und vice versa. Bereits heute ist es möglich, als Patentanmelder beispielsweise über das UK-IPO zu gehen. Das Patent kann so im Rahmen eines PPH in anderen Ländern beschleunigt erteilt werden.

5.4 Fazit

Die Umsetzung der Motion Hefti verlangt im Wesentlichen, dass Schweizer Patente erteilt werden sollen, wenn das IGE beim Gegenstand des beantragten Patentes nicht das Fehlen von Neuheit und erfinderischen Tätigkeit feststellen kann. Gemessen an diesem Anspruch entsprechen die beiden ersten Alternativen zur Vollprüfung Umsetzungsvarianten, welche die Anspruchsgruppen im Rahmen der Befragung um die vorliegende Patentreform eingebracht haben, obwohl sie sich nicht am Kernanliegen der Motion Hefti orientieren. Zudem dürften bei einer Abschaffung des Schweizer Patents und der damit einhergehenden weitreichenden Auslagerung ans EPA die Nachteile überwiegen. Im Vergleich dazu ermöglicht die dritte Alternative, insbesondere dass das IGE verstärkt international im Rahmen von Patent-Prosecution-Highway-Programmen (PPH) zusammenarbeitet, die Einführung des Vollpatents in der Schweiz zu erleichtern und die Patentanmeldeverfahren zu beschleunigen.

6 Literatur

- Boldrin, M., & Levine, D.K., 2008. *Against Intellectual Monopoly*. Cambridge University Press, Cambridge.
- Bundespatentgericht, 2020a. Geschäftsbericht 2019. St. Gallen.
- Bundespatentgericht, 2020b. Pressemitteilung zum Geschäftsbericht 2019.
- Bundesrat, 2016. Verordnung Des IGE Über Gebühren (GebV-IGE).
- Cornell University, INSEAD, & WIPO (Hrsg.), 2019. *Global Innovation Index 2019. Creating Healthy Lives - The Future of Medical Innovation*, Twelfth. ed. Ithaca, Fontainebleau, Geneva.
- Deutsches Patent- und Markenamt, 2017. *Gebrauchsmuster - Eine Informationsbroschüre zum Gebrauchsmusterschutz*.
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung, und Forschung WBF, & WBF, 2013. *Regulierungsfolgeabschätzung Handbuch*. Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Bern.
- Institut für Geistiges Eigentum, 2020. *Änderung Des Bundesgesetzes Über Die Erfindungspatente [Patentgesetz, Pat.G]. Erläuternder Bericht Zur Eröffnung Des Vernehmlassungsverfahrens*. Institut für Geistiges Eigentum, IGE, Bern.
- Institut für Geistiges Eigentum, 2019a. *Gedacht. Gemacht. Geschützt. Marken, Patente Und Co. Auf Den Punkt Gebracht*, Ninth. ed. Institut für Geistiges Eigentum, IGE, Bern.
- Institut für Geistiges Eigentum, 2019b. *Jahresbericht 2018/19*. Bern.
- Institut für Geistiges Eigentum, 2014. *Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE)*.
- Vaterlaus, S., Zenhäusern, P., Schneider, Y., Bothe, D., Trhal, N., & Riechmann, C., 2015. *Optimierungspotenziale des nationalen Schweizer Patentsystems (No. 8 2015-05)*. Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE, Bern.

7 Anhang

7.1 Befragung

Wir haben bei Erfindern, Patentanwälten und weiteren Anspruchsgruppen (wie z. B. der Wissenschaft) zwischen dem 14. Februar und dem 8. März 2020 eine Online-Befragung zur geplanten Patentreform durchgeführt.

Das IGE hat rd. 1'000 Erfinder zur Teilnahme an der Umfrage angeschrieben. Es handelt sich dabei um eine Vollerhebung aller Unternehmen, die in den letzten fünf Jahren entweder mindestens fünf europäische Patente und/oder zwei Schweizer Patente angemeldet haben. Wir erhielten insgesamt 105 Antworten, was einer Rücklaufquote von 10 Prozent entspricht.

Zusätzlich hat das IGE die sieben Verbände VESPA, VSP, VIPS, INGRES, AROPI, LES und AIPI angeschrieben. Hier ist es schwieriger eine Rücklaufquote zu berechnen, da uns die Gesamtheit der angeschriebenen Anwälte und Anwaltskanzleien unbekannt ist. Die Schwierigkeit besteht insbesondere darin, dass Patentanwälte oft in mehreren Verbänden Mitglied sind. Mittels der indikativen Informationen der Verbände zur Mitgliederstruktur können wir deshalb die Anzahl angeschriebene Patentanwälte nur grob abschätzen. Es wurden ungefähr 650 Patentanwälte zur Teilnahme an der Befragung eingeladen, davon haben 93 an der Befragung teilgenommen. Die Rücklaufquote beträgt somit ca. 15 Prozent.

Nebst den Erfindern und Patentanwälten hat das IGE 50 weitere Stakeholder aus der Wissenschaft, Verbänden und Nichtregierungsorganisationen zur Teilnahme an der Umfrage eingeladen. Aus dieser Gruppe sind insgesamt 36 Antworten eingegangen, was einer Rücklaufquote von über 70 Prozent entspricht.

Ein zentrales Element der Befragung ist die erwartete Mengenwirkung bei den Patentanmeldungen im Falle einer Patentrechtsreform. Dazu interessiert insbesondere, wie repräsentativ die Umfrage in Bezug auf die Anzahl eingereicherter Patente ist. Verglichen mit dem Total beantragter Patente in der Schweiz im Jahr 2019 (1'720) deckt unsere Befragung 62 Prozent (1'077 Patente) aller Patentgesuche ab. Die Zahl entspricht der Summe der Angaben von Erfindern und Patentanwälten in der Umfrage, weshalb Doppelzählungen enthalten sein dürften. Die befragten Patentanwälte könnten bei ihren Angaben zu den Patentgesuchen ihrer Kunden teilweise Erfinder enthalten, die zusätzlich auch selber die Befragung beantwortet haben. Betrachtet man die Erfinder separat, repräsentieren diese 40 Prozent der Patentgesuche des Jahres 2019. Aufgrund der Rücklaufquote bei den Erfindern und den Patentanwälten ist jedoch zu vermuten, dass das Ausmass der Doppelzählungen nicht allzu gross sein dürfte. Wir schätzen somit, dass unsere Umfrage rund 50 Prozent aller Patentgesuche repräsentiert. Damit können die aus der Umfrage ermittelten erwarteten Mengenwirkungen der Reform stellvertretend für die aktuelle Situation verwendet werden.

Da die drei Stakeholdergruppen «Erfinder», «Patentanwälte» und «weitere Stakeholder» zur geplanten Patentreform befragt wurden, waren die Fragen spezifisch auf das jeweilige Zielpublikum

zugeschnitten. Dadurch wurden nicht allen befragten Personen dieselben Fragen unterbreitet. Beispielsweise wurde den «weiteren Stakeholdern» keine Fragen zur Anzahl beantragter Patente gestellt. Bei den folgenden Auswertungen ist somit zu beachten, dass teilweise die Antworten aller drei Gruppen ausgewiesen werden, teilweise aber nur die Antworten der Patentanwälte und Erfinder. Falls auch Antworten der «weiteren Stakeholder» erfasst wurden, wird diese Gruppe aus Platzgründen mit «Weitere» bezeichnet.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Zusammensetzung der Stichprobe.

Einordnung der Branche der Erfinder

Antwort	Total
Maschinenbau	30.3% (30)
Andere Branche	12.1% (12)
Uhren	12.1% (12)
Elektronik	8.1% (8)
Medizinaltechnik, Optik	8.1% (8)
Pharma, Biotech, Chemie	7.1% (7)
Baugewerbe, Ingenieurwesen	5.1% (5)
Dienstleistungen	4% (4)
Informationstechnologie	4% (4)
Metall-, Kunststoffverarbeitung	3% (3)
Nahrungs- und Genussmittel	3% (3)
Textilien, Möbel	2% (2)
Luftfahrt, Verteidigung	1% (1)

Frage gemäss Umfrage (f139): «In welcher Branche ist Ihre Unternehmung hauptsächlich tätig?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Die Hälfte der Erfinder sind grosse Firmen

Antwort	Total
grosse Firma (250 oder mehr Mitarbeitende)	48% (47)
mittlere Firma (50 bis 249 Mitarbeitende)	22.4% (22)
kleinere Firma (10 bis 49 Mitarbeitende)	15.3% (15)
Mikrounternehmen (0 bis 9 Mitarbeitende)	14.3% (14)

Frage gemäss Umfrage (f140): «Wie gross ist Ihre Unternehmung?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Die Patentanwälte beraten eher grosse Firmen

Antwort	Total
grosse Firma (250 oder mehr Mitarbeitende)	43.2% (35)
mittlere Firma (50 bis 249 Mitarbeitende)	33.3% (27)
kleinere Firma (10 bis 49 Mitarbeitende)	23.5% (19)

Frage gemäss Umfrage (f41): «Welches ist die Grösse der Firmen, die Sie hauptsächlich beraten?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Die weiteren Stakeholder sind mehrheitlich aus der Wissenschaft

Antwort	Total
Wissenschaft	45.7% (16)
Spezialisierte(r) Anwalt des Immaterialgüterrechts	14.3% (5)
Arbeitgeber	8.6% (3)
Branchenverband	8.6% (3)
NGO	8.6% (3)
Andere Stakeholder-Gruppe	5.7% (2)
Behörde	2.9% (1)
Konsumentenvertreter	2.9% (1)
Ökonomische Beratung	2.9% (1)

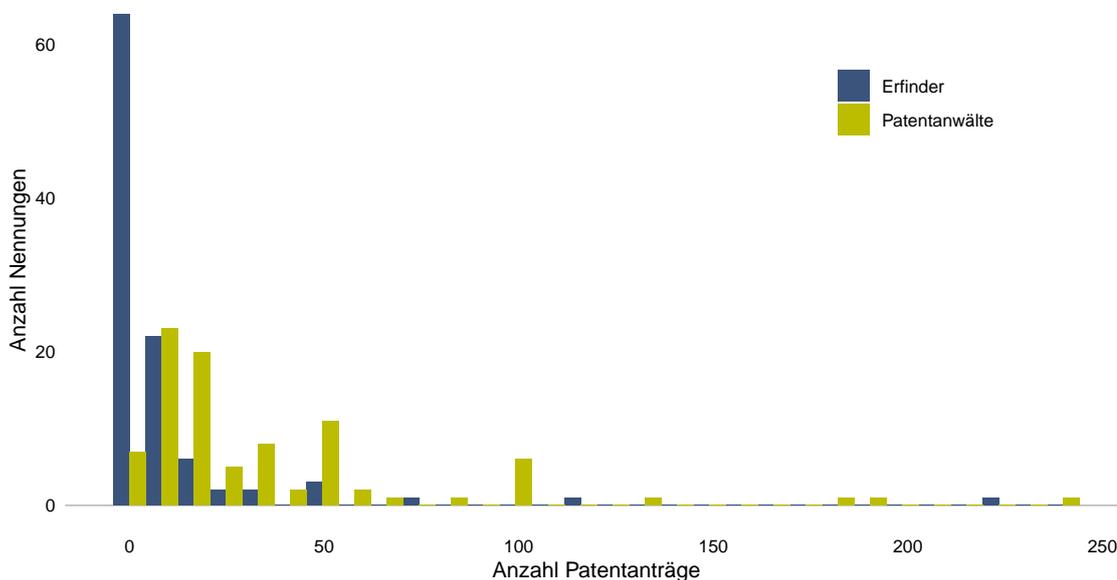
Frage gemäss Umfrage: «Welcher Stakeholder-Gruppe gehören Sie am ehesten an?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Nachfrage heute

Mehr als die Hälfte der Befragten beantragen 10 oder weniger Patente beim EPA. 21 Befragte geben an, keine Patente zu beantragen und weitere 35 beantragen 2 oder weniger Patente pro Jahr. Durchschnittlich werden 35 Patent pro Jahr beantragt, Patentanwälte beantragen mit durchschnittlich 35 Patenten jedoch deutlich mehr als die Erfinder, die jährlich lediglich 15 Patente beantragen.

Durchschnittliche Anzahl Patentanträge beim EPA
 Nicht abgebildet: Eine Unternehmung mit 490 Erfindungen pro Jahr



Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Anzahl Patentanträge EPA

Stakeholder	Mittelwert	Minimum	Maximum	Standardabweichung	Anzahl
Erfinder	15.2	0	490	54.2	103
Patentanwälte	35.3	0	240	42.5	90
Total	24.5	0	490	50	193

Frage gemäss Umfrage (f4): «Wie hoch ist die durchschnittliche jährliche Anzahl der von Ihrer Unternehmung beim EPA (Europäisches Patentamt) beantragten Patentanmeldungen?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Durchschnittlich werden 16 EPA-Patente anschliessend in der Schweiz validiert. Die Patentanwälte validieren deutlich mehr EPA-Patente für die Schweiz als die Erfinder.

Anzahl Patentanträge EPA mit Schutzwirkung Schweiz

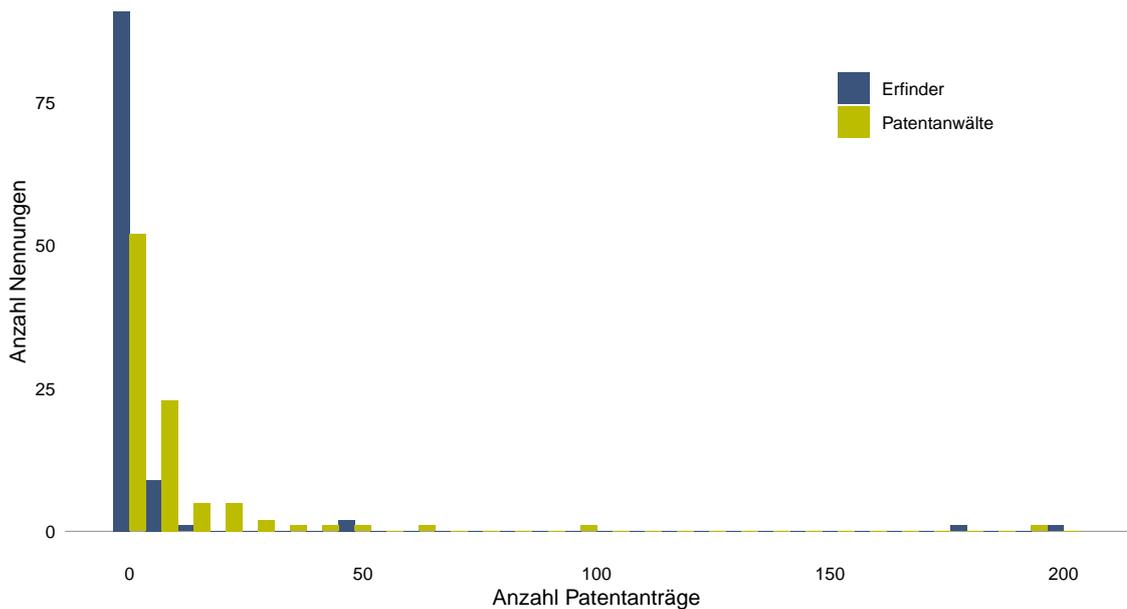
Stakeholder	Mittelwert	Minimum	Maximum	Standardabweichung	Anzahl
Erfinder	7.7	0	110	17.4	102
Patentanwälte	26.1	0	240	36.3	89
Total	16.3	0	240	29.3	191

Frage gemäss Umfrage (f5): «Wie hoch ist die durchschnittliche jährliche Anzahl der von Ihrer Unternehmung beim EPA beantragten Patentanmeldungen mit anschliessender Validierung (Schutzwirkung) in der Schweiz?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Im Durchschnitt beantragen die Befragten pro Jahr 8 nationale Schweizer Patente beim IGE (Erfinder: 6, Patentanwälte: 9), wobei 77 (39%) Erfinder und Patentanwälte angaben, gar keine Patente beim IGE zu beantragen.

Durchschnittliche jährliche Anzahl Patentanträge beim IGE



Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Anzahl Patentanträge IGE

Stakeholder	Mittelwert	Minimum	Maximum	Standardabweichung	Anzahl
Erfinder	5.9	0	200	26.9	103
Patentanwälte	9.9	0	190	24	88
Total	7.7	0	200	25.6	191

Frage gemäss Umfrage (f6): «Wie hoch ist die durchschnittliche jährliche Anzahl der von Ihrer Unternehmung beim IGE (Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum) beantragten Patentanmeldungen?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Gut ein Drittel der Befragten gibt an, bei einer Anmeldung beim IGE auch eine fakultative Recherche zu Neuheit und erfinderischer Tätigkeit durchführen zu lassen. Der Anteil ist bei den Erfindern fast doppelt so hoch, wie bei den Patentanwälten.

Anteil fakultativer Recherchen beim IGE

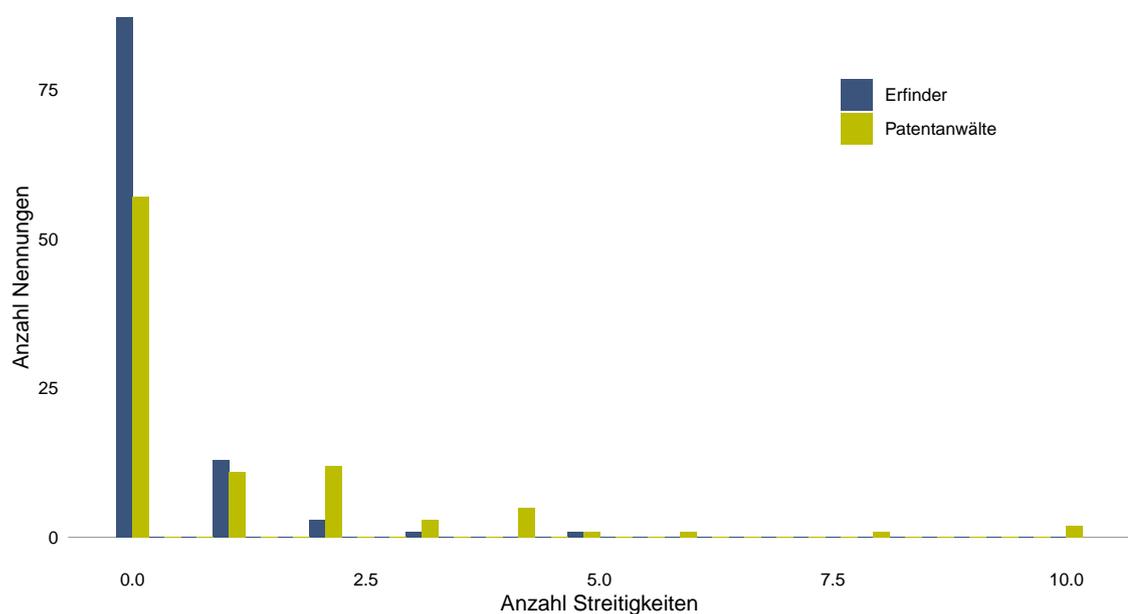
Antwort	Total	Erfinder	Patentanwälte
nein	49.7% (88)	38.5% (35)	61.6% (53)
ja	35% (62)	45.1% (41)	24.4% (21)
weiss nicht	15.3% (27)	16.5% (15)	14% (12)

Frage gemäss Umfrage (f7): «Falls Sie beim IGE ein Schweizer Patent anmelden, lassen Sie dann in der Regel eine (fakultative) Recherche zu Neuheit und erfinderischer Tätigkeit durchführen?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Heute gibt es kein Beschwerdeverfahren, weshalb alle Streitigkeiten bezüglich Neuheit über den zivilen Weg beim Bundespatentgericht geführt werden müssen. Die meisten Anwälte und Erfinder führen keine Streitigkeiten: 80 Prozent der Erfinder und 60 Prozent der Patentanwälte gaben an, in den letzten fünf Jahren keine zivilrechtlichen Streitigkeiten geführt zu haben. Durchschnittlich kam es zu 0.66 (Erfinder: 0.26, Patentanwälte: 1.11) Streitigkeiten.

Anzahl zivilrechtliche Streitigkeiten in den letzten 5 Jahren



Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Anzahl zivilrechtliche Streitigkeiten

Stakeholder	Mittelwert	Minimum	Maximum	Standardabweichung	Anzahl
Erfinder	0.3	0	5	0.7	101
Patentanwälte	1.1	0	10	2	90
Total	0.7	0	10	1.6	191

Frage gemäss Umfrage (f8): «Wieviele gerichtliche zivilrechtliche Streitigkeiten hatte Ihre Unternehmung in den letzten 5 Jahren im Zusammenhang mit einem nationalen Schweizer Patent?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Nachfrage nach Gebrauchsmuster bei ausländischen Patentämtern

Antwort	Total	Erfinder	Patentanwälte
ja	59.3% (115)	49.5% (51)	70.3% (64)
nein	35.6% (69)	45.6% (47)	24.2% (22)
weiss nicht	5.2% (10)	4.9% (5)	5.5% (5)

Frage gemäss Umfrage (f9): «Meldet Ihre Unternehmung bei ausländischen Patentämtern Gebrauchsmuster an?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

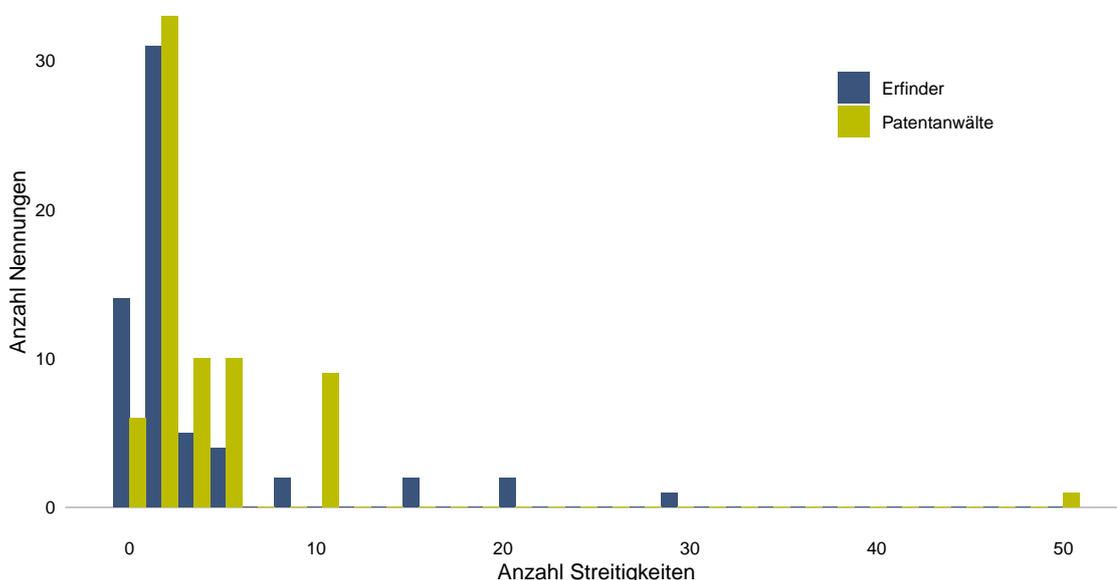
Anzahl Gebrauchsmuster bei ausländischen Patentämtern

Stakeholder	Mittelwert	Minimum	Maximum	Standardabweichung	Anzahl
Erfinder	5.5	0	142	18.5	62
Patentanwälte	3.9	0	50	6.4	69
Total	4.6	0	142	13.5	131

Frage gemäss Umfrage (f10): «Falls Ihre Unternehmung Gebrauchsmuster anmeldet: Wie viele Erfindungen schützt Ihre Unternehmung durchschnittlich pro Jahr mit Gebrauchsmustern im Ausland?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Anzahl Erfindungen mit ausländischem Gebrauchsmuster
Nicht abgebildet: Ein Erfinder mit 142 Gebrauchsmustern



Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Ziele, Motivation und Wirkung heute

Als mit Abstand die wichtigste Zielsetzung des heutigen Schweizer Patentsystems geben die Befragten den Schutz des geistigen Eigentums an; in grossem Abstand gefolgt von «Innovationsförderung».

Wichtigstes Ziel des heutigen Patentsystems

Antwort	Total	Erfinder	Patentanwälte	Weitere
Schutz des geistigen Eigentums	73.2% (167)	79.6% (82)	68.1% (62)	67.6% (23)
Innovationsförderung	15.4% (35)	9.7% (10)	20.9% (19)	17.6% (6)
Ermöglichung des Handels mit immateriellen Gütern	6.1% (14)	3.9% (4)	6.6% (6)	11.8% (4)
Anderes Ziel	4.4% (10)	4.9% (5)	4.4% (4)	2.9% (1)
weiss nicht	0.9% (2)	1.9% (2)	NA	NA

Frage gemäss Umfrage (f11): «Was ist Ihrer Ansicht nach die wichtigste Zielsetzung des heutigen Schweizerischen Patentsystems?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Als wichtigste Motivation zur Beantragung eines Schweizer Patents nannten die Befragten die Absicherung von Investitionen und der Rentabilität getätigter Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen.

Motivation zur Erlangung eines Schweizer Patents

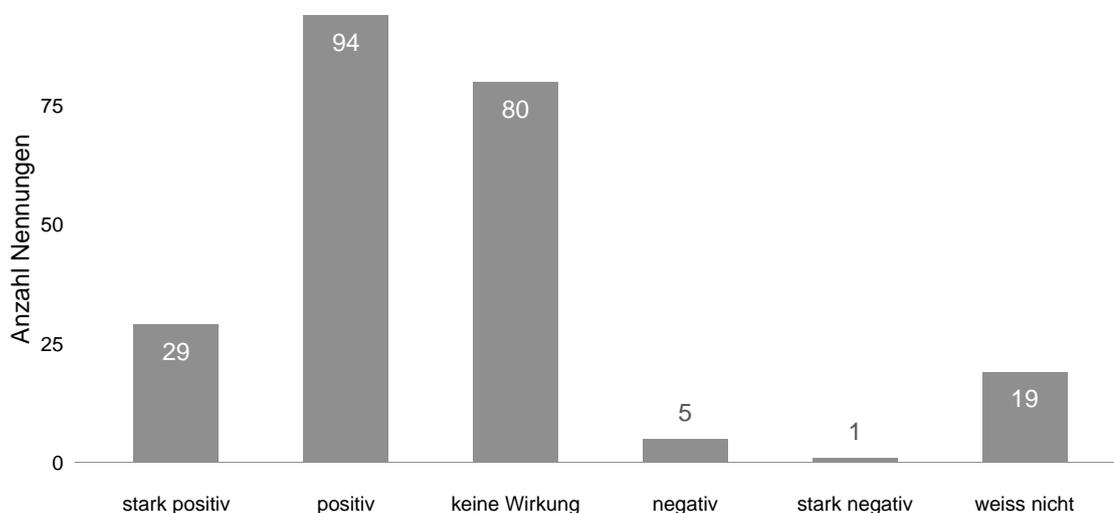
Antwort	Total	Erfinder	Patentanwälte	Weitere
Absicherung von Investitionen und Rentabilität	61.7% (140)	66.3% (69)	54.5% (48)	65.7% (23)
Andere Motivation	13.2% (30)	7.7% (8)	19.3% (17)	14.3% (5)
Signalling des Firmenwerts, Image	10.1% (23)	11.5% (12)	9.1% (8)	8.6% (3)
Marketing/Werbung	7% (16)	5.8% (6)	10.2% (9)	2.9% (1)
Erzeugung von Einnahmen aus Lizenzgebühren	4.4% (10)	5.8% (6)	2.3% (2)	5.7% (2)
Erlangung eines Patentbesitzes für die Patentbox	3.5% (8)	2.9% (3)	4.5% (4)	2.9% (1)

Frage gemäss Umfrage (f13): «Welches ist die wichtigste Motivation Ihrer Unternehmung, ein nationales Schweizer Patent zu beantragen?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Die Wirkung des heutigen Patentsystems auf die Innovationstätigkeit der Unternehmen wird mehrheitlich positiv bis stark positiv eingestuft.

Wirkung des heutigen Patentsystems auf die Innovationstätigkeit



Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Wirkung des heutigen Systems auf Innovation

Antwort	Total	Erfinder	Patentanwälte	Weitere
positiv	41.2% (94)	43.7% (45)	44% (40)	26.5% (9)
keine Wirkung	35.1% (80)	35% (36)	30.8% (28)	47.1% (16)
stark positiv	12.7% (29)	7.8% (8)	17.6% (16)	14.7% (5)
weiss nicht	8.3% (19)	10.7% (11)	6.6% (6)	5.9% (2)
negativ	2.2% (5)	1.9% (2)	1.1% (1)	5.9% (2)
stark negativ	0.4% (1)	1% (1)	NA	NA

Frage gemäss Umfrage (F15): «Wie schätzen Sie die Wirkung des heutigen Patentsystems in der Schweiz auf die Innovationstätigkeit von Unternehmen ein?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Über 90 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass das Patentsystem nur solche Erfindungen schützen soll, die auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Gleichzeitig sind drei Viertel der Befragten der Meinung, dass es ein Ziel des Schweizerischen Patentsystems sein soll, möglichst einfach und kostengünstig einen Patentschutz zu gewähren.

Das Patentsystem soll erfinderische Tätigkeit schützen

Antwort	Total	Patentanwälte	Erfinder	Weitere
stimme zu	90.8% (208)	91.2% (83)	90.4% (94)	91.2% (31)
stimme nicht zu	6.1% (14)	6.6% (6)	4.8% (5)	8.8% (3)
weiss nicht	3.1% (7)	2.2% (2)	4.8% (5)	NA

Frage gemäss Umfrage (f16): «Beurteilen Sie bitte folgende Aussage: "Das Patentsystem soll nur solche Erfindungen schützen, die neu sind und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen."»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Möglichst einfacher und günstiger Schutz in der Schweiz

Antwort	Total	Patentanwälte	Erfinder	Weitere
stimme zu	76.4% (175)	74.7% (68)	75% (78)	85.3% (29)
stimme nicht zu	14.8% (34)	15.4% (14)	16.3% (17)	8.8% (3)
weiss nicht	8.7% (20)	9.9% (9)	8.7% (9)	5.9% (2)

Frage gemäss Umfrage (f17): «Beurteilen Sie bitte folgende Aussage (f17): "Das Ziel des nationalen Schweizer Patents ist es, Anmeldern (Unternehmen und Einzelerfindern), die primär an einem Schutz in der Schweiz interessiert sind, möglichst einfach und kostengünstig einen solchen zu gewähren."»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Beurteilung der Reform

Wir haben den befragten Personen die Reform wie folgt beschrieben:

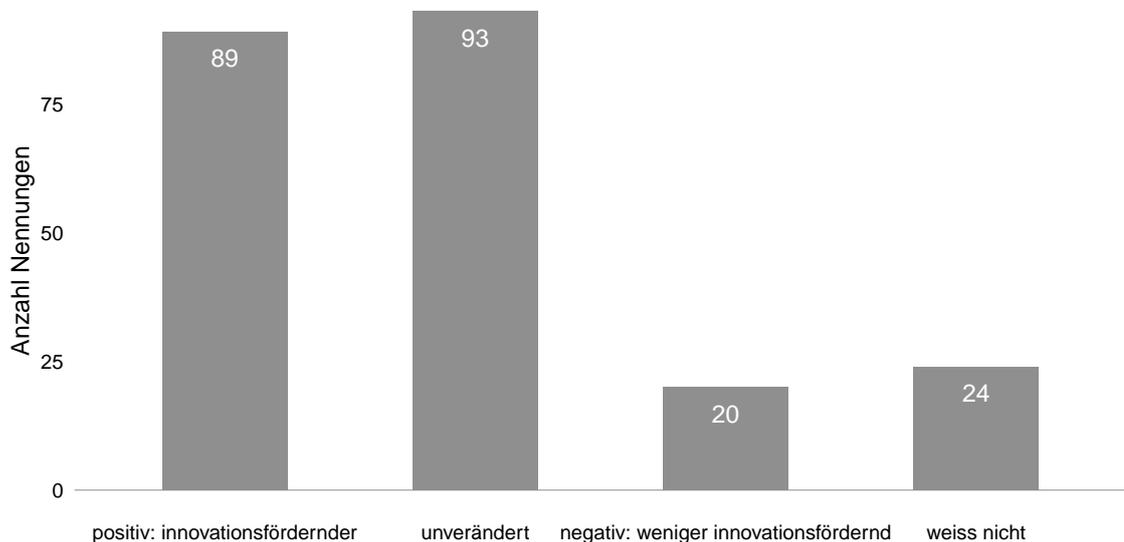
Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, eine Reform des Patentgesetzes in der Schweiz auszuarbeiten. Es soll neu eine Vollprüfung von nationalen Schweizer Patentanmeldungen durchgeführt werden. Anders als beim heutigen Prüfverfahren, sollen nationale Schweizer Patente neu auch auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft werden.

Gehen Sie davon aus, dass sich die Dauer von Patentanmeldung bis Patenterteilung gegenüber heute nicht substantiell ändert, die Gebühren für Anmeldung und Prüfung jedoch um rund 30 Prozent steigen werden.

Zusätzlich soll ein (ungeprüftes) Gebrauchsmuster eingeführt werden. Dieses zeichnet sich durch eine geringere Schutzdauer von 10 Jahren und einen eingeschränkten Schutzzumfang aus. Das Gebrauchsmuster ist jedoch günstiger und kann deutlich schneller erteilt werden als ein vollgeprüftes Patent und als ein aktuelles Patent (ohne Vollprüfung).

Der Grossteil der befragten Unternehmen, Anwälte und weiteren Stakeholder geht davon aus, dass die Wirkung der Reform auf die Innovationstätigkeit der Unternehmen keine Änderungen gegenüber heute zur Folge hat (41%), bzw. dass die Wirkung positiv ist (39%). Nur 9 Prozent gehen davon aus, dass die Wirkung negativ ist.

Verglichen mit dem heutigen System wirkt die Reform....



Innovationswirkung der Reform

Antwort	Total	Erfinder	Patentanwälte	Weitere
unverändert gegenüber heute	41.2% (93)	39.6% (40)	44% (40)	38.2% (13)
positiv: innovationsfördernder als heute	39.4% (89)	38.6% (39)	36.3% (33)	50% (17)
weiss nicht	10.6% (24)	13.9% (14)	7.7% (7)	8.8% (3)
negativ: weniger innovationsfördernd als heute	8.8% (20)	7.9% (8)	12.1% (11)	2.9% (1)

Frage gemäss Umfrage (f18): «Wie schätzen Sie die Wirkung dieser Reform auf die Innovationstätigkeit von Unternehmen ein?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Die Motivation, ein Schweizer Patent zu beantragen, wird durch die Reform kaum beeinflusst. Weiterhin wird die Absicherung von Investitionen und Rentabilität getätigter Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen als Hauptmotiv genannt. Es fällt jedoch auf, dass die «Erlangung eines Patents für die Patentbox» als Motiv durch die Reform an Bedeutung gewinnt. Neu geben 5.5 Prozent (gegenüber 3.5 Prozent vor der Reform) diesen Beweggrund an.

Motivation für die Reform

Antwort	Total	Erfinder	Patentanwälte	Weitere
Absicherung von Investitionen und Rentabilität F&E-Investitionen	63.5% (139)	69.7% (69)	57% (49)	61.8% (21)
Andere Motivation	17.8% (39)	14.1% (14)	22.1% (19)	17.6% (6)
Signalling des Firmenwertes mit eigenem Patentportfolio, Image	7.3% (16)	7.1% (7)	7% (6)	8.8% (3)
Erlangung eines Patentes für die Patentbox	5.5% (12)	3% (3)	8.1% (7)	5.9% (2)
Erzeugung von Einnahmen aus Lizenzgebühren	3.2% (7)	5.1% (5)	2.3% (2)	NA
Marketing/Werbung	2.7% (6)	1% (1)	3.5% (3)	5.9% (2)

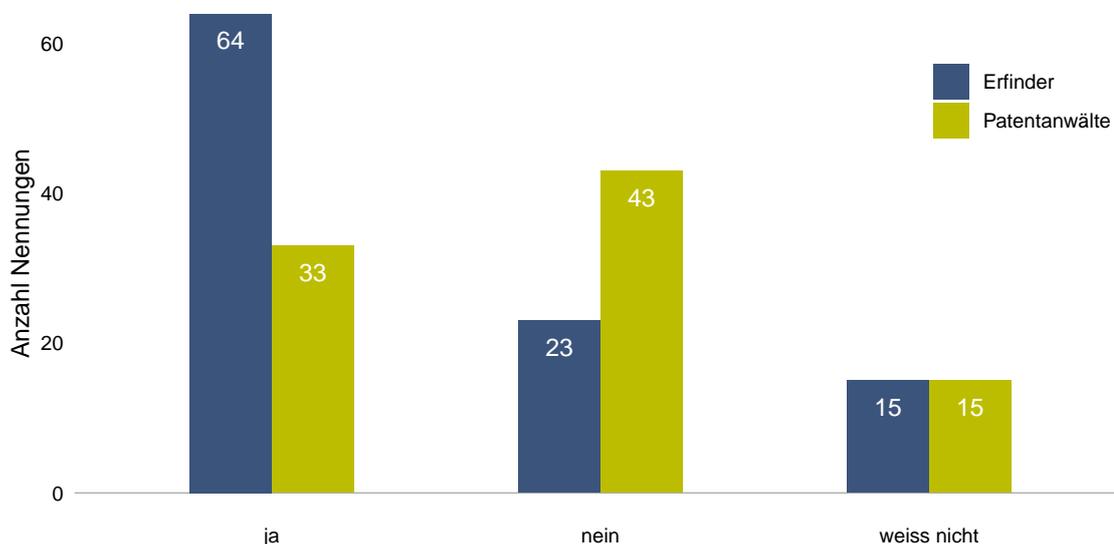
Frage gemäss Umfrage (f19): «Welches wäre die wichtigste Motivation Ihrer Unternehmung, ein vollgeprüftes nationales Schweizer Patent zu beantragen?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Nachfrage nach der Reform

Auf die Frage, ob sie ganz grundsätzlich ein vollgeprüftes nationales Schweizer Patent nachfragen würden, antwortete die Mehrheit der befragten Unternehmen und Anwälte bejahend. Ein Drittel der Befragten würde hingegen darauf verzichten. Interessant ist, dass insbesondere eine Mehrheit der Erfinder (63%) ein vollgeprüftes Schweizer Patent nachfragen würde, aber nur 36 Prozent der Patentanwälte ein solches empfehlen würden.

«Ganz grundsätzlich: Würden Sie ein vollgeprüftes nationales Schweizer Patent nachfragen?»



Nachfrage nach einem vollgeprüften Schweizer Patent

Antwort	Total	Erfinder	Patentanwälte
ja	50.3% (97)	62.7% (64)	36.3% (33)
nein	34.2% (66)	22.5% (23)	47.3% (43)
weiss nicht	15.5% (30)	14.7% (15)	16.5% (15)

Frage gemäss Umfrage (f21): «Ganz grundsätzlich: Würden Sie ein vollgeprüftes nationales Schweizer Patent nachfragen?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Substitutionswirkung

Um die mengenmässigen Auswirkungen der Reform abzuschätzen, haben wir Erfinder und Patentanwälte nach ihrem erwarteten Anmeldeverhalten gefragt:

Denken Sie an alle Ihre Patentanmeldungen in den letzten 5 Jahren. Stellen Sie sich nun vor, dass während dieser Zeit in der Schweiz nicht das heutige ungeprüfte Patent, sondern ein vollgeprüftes Patent und ein Gebrauchsmuster zur Auswahl gestanden hätten. Wie hätten Sie sich in diesem Szenario verhalten?

Die folgenden Fragen betreffen die erwartete Substitutionswirkung beim Übergang vom heutigen System zum vollgeprüften Patentsystem. Tabelle 7 illustriert die Systematik der Fragen.

- Frage 22: Von meinen als nationale Schweizer Patente angemeldeten Patenten hätte ich % als vollgeprüfte nationale Schweizer Patente angemeldet

- Frage 23: Von meinen als nationale Schweizer Patente angemeldeten Patenten hätte ich % als Gebrauchsmuster in der Schweiz angemeldet
- Frage 24: Von meinen als nationale Schweizer Patente angemeldeten Patenten hätte ich % als vollgeprüfte Patente beim EPA angemeldet
- Frage 25: Von meinen beim EPA angemeldeten Patenten hätte ich % als vollgeprüfte nationale Schweizer Patente angemeldet
- Frage 26: Von meinen beim EPA angemeldeten Patenten hätte ich % als Gebrauchsmuster in der Schweiz angemeldet
- Frage 27: Von meinen beim EPA angemeldeten Patenten hätte ich % als vollgeprüfte Patente beim EPA angemeldet

Tabelle 7 Systematik zur Erfragung der Substitutionswirkung

Substitution von...	zu neuem CH-Patent	zu CH-Gebrauchsmuster	zu EPA-Patent
bisherigem CH-Patent	Frage 22	Frage 23	Frage 24
bisherigem EPA-Patent	Frage 25	Frage 26	Frage 27

Mit diesen sechs Fragen haben wir die durch die Reform erwartete Mengenwirkung bei der Anzahl Anmeldungen erfragt. Die im Bericht ausgewiesene Mengenwirkung berücksichtigt zusätzlich die von den jeweiligen Umfrageteilnehmern angegebenen Ausgangsmengen im heutigen System.

Quelle: Polynomics.

Die in Kapitel 4 ausgewiesene Mengenwirkung berücksichtigt zusätzlich die von den jeweiligen Umfrageteilnehmern angegebenen Ausgangsmengen im heutigen System. Aus den Antworten auf die Fragen zu der durchschnittlichen jährlichen Anzahl Patentanmeldungen beim EPA (Frage 4) und beim IGE (Frage 6) und den Antworten auf die erwartete Substitutionswirkungen (Fragen 22 bis 26 gemäss Tabelle 7), können wir die erwartete Menge an Patentanmeldungen nach der Reform abschätzen und damit ein differenziertes Bild der aufgrund der Reform erwarteten Mengenwirkung zeichnen.

Mengenmässige Verlagerung der Anzahl Patentanmeldungen

von	zu vollgeprüftem CH-Patent	zu Gebrauchsmuster CH	zu EPA-Patent	Total
heutigem CH-Patent	280	260	537	1'077
heutigem EPA-Patent	247	132	3'787	4'166

Die Tabelle zeigt die mengenmässigen Substitutionswirkungen. Grundlage dafür bilden die von den befragten Personen gemachten Angaben zur durchschnittlichen Anzahl jährlicher Patentanmeldungen und der erwarteten prozentualen Verlagerung im Falle einer Annahme der Reform.

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Beschwerdeweg, Rechtssicherheit und internationaler Koordinationsbedarf

Im heutigen Patentrecht steht de facto ausschliesslich der zivile Rechtsweg für Patentstreitfälle zur Verfügung. Mit der Reform wird ein Einspruchsverfahren auf dem verwaltungsrechtlichen Weg eingeführt. Es gilt deshalb abzuschätzen, wie stark dieses verwaltungsrechtliche Verfahren genutzt werden wird. Wir haben den Erfinder und Patentanwälte dazu folgende Frage gestellt:

Denken Sie nun an Ihre gerichtlichen zivilrechtlichen Streitigkeiten in den letzten 5 Jahren. Stellen Sie sich vor, dass während dieser Zeit nicht das heutige Patent zur Verfügung gestanden hätte, sondern ein vollgeprüftes Patent. Mit einem solchen vollgeprüften Patent hätten Ihnen auch die Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Erteilung des Schweizer Patents sowie ein anschliessendes Beschwerdeverfahren am Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung gestanden. Wie hätten Sie sich in diesem Szenario verhalten?

Nutzung ziviler Rechtsweg nach Reform

Stakeholder	Mittelwert	Minimum	Maximum	Standardabweichung	Anzahl
Erfinder	32.9	0	100	36.7	78
Patentanwälte	37.8	0	100	38.9	72
Total	35.2	0	100	37.7	150

Frage gemäss Umfrage (f28): «Von meinen Patentstreitfällen hätte ich [Prozent] weiterhin auf dem zivilen Rechtsweg geführt»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Die Befragten gaben als Antwort den Prozentsatz der Patentstreitfälle an, den sie weiterhin auf dem zivilen Rechtsweg bzw. über das Einspruchsverfahren geführt hätten.

Die Patentanwälte hätten durchschnittlich gut einen Drittel (38%) der Rechtsstreitigkeiten weiterhin auf dem zivilen Weg geführt. 62 Prozent der Rechtsstreitigkeiten hätten sie hingegen auf den verwaltungsrechtlichen Weg verlagert. Die Erfinder hätten einen leicht höheren Anteil der Rechtsstreitigkeiten auf den verwaltungsrechtlichen Weg verlagert (67%).

Schliesslich stellt sich die Frage, ob es durch die Einführung des Einspruchsverfahrens zu insgesamt mehr Patentstreitigkeiten kommt. Dazu haben 38% der Befragten angegeben, dass sie in Bezug auf ihre vergangenen Streitigkeiten, die Rechtsbeständigkeit von Patenten Dritter in grösserem Umfang bestritten hätten, wenn dieser administrative Weg verfügbar gewesen wäre.

Mehr Streitigkeiten wegen Beschwerdeweg

Antwort	Total	Patentanwälte	Erfinder
ja	37.5% (66)	42% (34)	33.7% (32)
weiss nicht	34.1% (60)	29.6% (24)	37.9% (36)
nein	28.4% (50)	28.4% (23)	28.4% (27)

Frage gemäss Umfrage (f30): «Abgesehen von Ihren tatsächlichen Rechtsstreitigkeiten, hätten Sie die Rechtsbeständigkeit von Patenten Dritter in grösserem Umfang bestritten, wenn dieser administrative Weg verfügbar gewesen wäre?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Die weiteren Stakeholder erwarten eher eine Abnahme der Patentstreitfälle

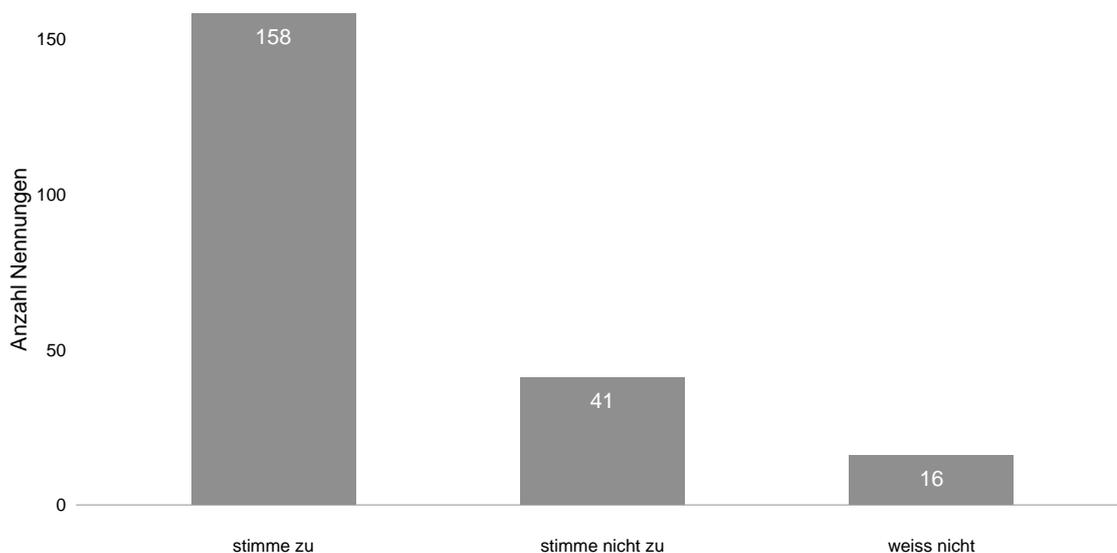
Antwort	Total
Es wird insgesamt zu weniger Angriffen auf die Rechtsbeständigkeit kommen	32.4% (11)
Die Reform führt zu keiner Veränderung der Anzahl Angriffe auf die Rechtsbeständigkeit	26.5% (9)
Es wird insgesamt zu mehr Angriffen auf die Rechtsbeständigkeit kommen	26.5% (9)
weiss nicht	14.7% (5)

Frage gemäss Umfrage (f115) an die weiteren Stakeholder: «Was denken Sie, werden die Patentstreitfälle insgesamt zu- oder abnehmen?»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Mehr Rechtsicherheit durch Vollprüfung

Führt ein vollgeprüftes Patent mit Gebrauchsmuster zu mehr Rechtssicherheit?



Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Mehr Rechtsicherheit durch Vollprüfung

Antwort	Total	Erfinder	Patentanwälte	Weitere
stimme zu	73.5% (158)	75.3% (73)	67.9% (57)	82.4% (28)
stimme nicht zu	19.1% (41)	11.3% (11)	29.8% (25)	14.7% (5)
weiss nicht	7.4% (16)	13.4% (13)	2.4% (2)	2.9% (1)

Frage gemäss Umfrage (f32): «Beurteilen Sie bitte folgende Aussage: Ein vollgeprüftes Patent mit Gebrauchsmuster führt zu mehr Rechtssicherheit als die aktuelle Situation.»»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

Gibt es internationalen Koordinationsbedarf?

Antwort	Total	Patentanwälte	Erfinder	Weitere
ja	40.7% (88)	38.1% (32)	43.9% (43)	38.2% (13)
nein	38.4% (83)	46.4% (39)	32.7% (32)	35.3% (12)
weiss nicht	20.8% (45)	15.5% (13)	23.5% (23)	26.5% (9)

Frage gemäss Umfrage (f36): «Sehen Sie aufgrund der Einführung einer Vollprüfung einen erhöhten internationalen Koordinationsbedarf?»»

Quelle: Polynomics-Umfrage Februar/März 2020.

7.2 Expertengespräche

7.2.1 Liste der Experten

Zur Beurteilung und Einordnung der Reform führten wir Gespräche mit folgenden Experten:

- Harry Frischknecht, Isler & Pedrazzini AG, Präsident Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte (VSP / ASCPI / ASPTA), 27. Januar 2020
- Dr. Thomas Hefti, Ständerat, Motion 19.3228 Für ein zeitgemässes Schweizer Patent, 20. Januar 2020
- Dr. Paul Georg Maué, Institut Straumann AG, Präsident Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz (VIPS / ACBIS), 23. Januar 2020
- Prof. Dr. Daniel Kraus, Vialex Rechtsanwälte AG, Nebenamtlicher Richter am Bundespatentgericht, 21. Januar 2020
- Alexander Pfister, Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte, Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE), 17. Januar 2020
- Dr. Philipp Rüfenacht, Keller & Partner Patentanwälte AG, Verband der freiberuflichen Europäischen und Schweizer Patentanwälte (VESPA / ACBSE), 27. Januar 2020

7.2.2 Leitfaden für die Expertengespräche

Vor den telefonischen Gesprächen haben wir den Experten zur Gesprächsvorbereitung Hintergrundinformationen und einen Gesprächsleitfaden zugesandt. Die genaue Zusammensetzung der Fragen im Gesprächsleitfaden haben wir je nach Experten leicht variiert. Im Folgenden ist die am häufigsten verwendete Variante des Gesprächsleitfadens abgedruckt.

Hintergrund

Gemäss dem Institut für geistiges Eigentum (IGE, S. 21) sind die Schutzvoraussetzungen für ein Schweizer Patent:

- Neuheit
- Gewerbliche Anwendbarkeit
- Erfinderische Tätigkeit

Neuheit und erfinderische Tätigkeit werden in der Schweiz von Amtes wegen nicht geprüft. Das IGE führt lediglich eine Sachprüfung durch und klärt (vgl. [Webseite des IGE](#))

- ob die Erfindung patentierbar ist,
- die Anmeldung für Fachleute nachvollziehbar ist
- und die Patentansprüche klar und verständlich sind.

Die Motion Nr. 19.3228 «Für ein zeitgemässes Schweizer Patent» (Hefti) verlangt eine Revision des Schweizer Patentrechts, «damit eine für Benutzer attraktive Patentprüfung [...], welche internationalen Standards entspricht, sowie ein effizientes und kostengünstiges Einspruchs- und Beschwerdeverfahren» geschaffen werden. Die Motion hat drei Elemente:

- Einführung einer Vollprüfung von Schweizer Patentanmeldungen
- Einführung eines ungeprüften Gebrauchsmusters
- erweitertes Einspruchsverfahren

Einleitende Fragen

1. Welches sind Ihres Erachtens die wichtigsten Ziele des Patentsystems?
2. Werden diese Ziele mit dem heutigen Patentsystem erreicht?
3. Würden diese Ziele mit der Patentreform besser/schlechter erreicht?

Zum bestehenden Schweizer Patent

1. Welches sind Ihrer Meinung nach die wesentlichen Vorteile des heutigen Schweizer Patents?
2. Welches sind Ihrer Meinung nach die wesentlichen Nachteile des heutigen Schweizer Patents?
3. Sind Ihnen in der Schweiz Fälle bekannt, in denen das heutige nationale Schweizer Patent «missbraucht» wurde oder können sie sich vorstellen, inwiefern damit Missbrauch betrieben werden könnte?
4. Erfüllt das heutige Schweizer Patent die Patentierbarkeit gemäss OECD und eignet es sich deshalb für die Verwendung einer Patentbox?

Zur geplanten Reform

1. Welches sind Ihrer Meinung nach die wesentlichen Vorteile der Einführung einer Vollprüfung in der Schweiz (bzw. der vorgeschlagenen Reform)?
2. Welche Vorteile hätte ein in der Schweiz vollgeprüftes Patent im Vergleich zu einem vollgeprüften EPA-Patent?
3. Welches sind Ihrer Meinung nach die wesentlichen Nachteile der Einführung einer Vollprüfung in der Schweiz (bzw. der vorgeschlagenen Reform)?
4. Die Motion will mit der Reform eine «schnelle und flexible» Patentprüfung einführen. Wird dieses Ziel erreicht?
5. Würden spezifische Kategorien von Erfindern Ihres Erachtens mit einem vollgeprüften Schweizer Patent im Vergleich zu heute bessergestellt? Wenn ja, aufgrund welcher Argumente?

Reformvarianten

1. Sehen Sie Alternativen zur Einführung einer Vollprüfung des Patents, die ggf. besser abschneiden als die Einführung einer Vollprüfung des Patents mit Einführung eines Gebrauchsmuster? Gäbe es wünschbare Zwischenvarianten?
2. Könnten wir es nicht den Niederländer gleich tun und auf ein eigenes Patent gänzlich verzichten? Ein Patent mit Schutzwirkung Schweiz könnte über das EPA beantragt werden?
3. Länder, die an sogenannten Patent Prosecution Highways (PPHs) teilnehmen, schätzen die steigende Qualität der Prüfung und des Patenterteilungsverfahrens und eine Steigerung der Effizienz. Inwieweit sollte die Schweiz im Fall der Vollprüfung in PPHs teilnehmen?
4. Für den Fall der Vollprüfung des Patents: Inwieweit sollte die Vollprüfung des Patents etappiert eingeführt? Könnte sich die Schweiz im Fall der Vollprüfung auf gewisse Sektoren bei der Prüfung fokussieren (z. B. Uhren, Bau etc.) und für die übrigen Sektoren mit anderen (europäischen) Ländern zusammenarbeiten? Oder muss die Schweiz alles selbst prüfen?

Gebrauchsmuster

1. Kann das Gebrauchsmuster, wie es die Motion einführen will, mit dem heutigen Schweizer Patent gleichgesetzt werden?
2. Sollten dieselben Erfindungen, die mit einem Patent geschützt werden können auch mit einem Gebrauchsmuster geschützt werden, oder sollte der Anwendungsbereich des Gebrauchsmusters eingeschränkt werden?
3. Ist es sinnvoll bzw. wünschenswert, ein vollgeprüftes Patent mit einem Gebrauchsmuster «flankierend» zu schützen? Damit könnte auch für die Zeit zwischen Patentanmeldung und Patenterteilung eine Schutzwirkung erreicht werden.
4. Könnte auf die Einführung eines Gebrauchsmusters («kleines», ungeprüftes Patent) verzichtet werden?

Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

«Gegen die Entscheide im Anmeldeverfahren oder im Einspruchsverfahren soll ein Beschwerdeweg geschaffen werden, wobei die notwendige patentrechtliche und technische Expertise in der

Beschwerdeinstanz sicherzustellen ist» (*Motion Hefti*). Die Reform führt damit anscheinend zu einem Ausbau der Rechtsmittelmöglichkeiten.

1. Haben sich das bisherige Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bewährt?
2. Welche neuen/anderen Rechtsmittel kommen durch die Reform dazu? Wie könnten die Rechtswege in der Schweiz bei Einführung einer Vollprüfung des Patents und ergänzend mit Gebrauchsmuster gestaltet werden?
3. Welche diesbezüglichen Rechtswege gibt es typischerweise in Ländern mit einer Vollprüfung des Patents?
4. Wie lassen sich Patente einfacher und benutzerfreundlicher durchsetzen?
5. Inwieweit sollte die Gültigkeit eines Patents von einem anderen Gericht entschieden werden, als die Verletzung des Patents?